



AZ: 004-1-2016/Ho/StG/Ra

Bearbeiterin: Margit Rafetseder

Tel. +43 7954 3030-0

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st-georgen.at

06.12.2016

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 16. Dezember 2016 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.12.2016, Kenntnisnahme
3. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbauprogramm 2017 – 2018
4. Nachtragsvoranschlag 2016
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2017
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2017
7. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2017
8. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Bescheid über Berufung gegen Abfallgebührenbescheid AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016 betreffend Grundgebühr für Betrieb
10. Abfallgebührenordnung, Änderung
11. Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung 2016
12. Sparkasse OÖ, Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage BA12 Leitungskataster, Nachtragsvereinbarung
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Zone 1, Projektierung, Auftragsvergabe
14. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Zone 1, Bauleitung, Auftragsvergabe
15. Dr. Christoph Müller Hartburg, 4371 Dimbach, Großlerau 24, Bescheid über Berufung gegen Baubescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 03.08.2016
16. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 600/3, KG St. Georgen am Walde
17. Bebauungsplanänderung Nr. 10 Schanzberg 1 (BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33 b)
18. Landesstraße B119 Greiner Straße, Baulos Haruckstein, Grundabtretungsprotokoll
19. Peter und Elisabeth Reitingner, Ober St. Georgen 23/1, Ansuchen um Auflassung bzw. Tausch eines Teils des Güterwegs Kleinrechenedt, Grundstück 3904/4, KG Linden
20. Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3980, KG Linden
21. Herbert Anibas, Linden 45; Leopold und Beatrix Fürst, Linden 44; Leopold Honeder, Haruckstein 3, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3951, KG Linden
22. Verwendung des alten Gemeindehauses, Markt 3
23. Resolution betreffend Novelle der Gewerbeordnung
24. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

Angeschlagen am: 06.12.2016

Abgenommen am: 16.12.2016



An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

06.12.2016

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 16. Dezember 2016 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.12.2016, Kenntnisnahme
3. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbauprogramm 2017 – 2018
4. Nachtragsvoranschlag 2016
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2017
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2017
7. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2017
8. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“
9. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Bescheid über Berufung gegen Abfallgebührenbescheid AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016 betreffend Grundgebühr für Betrieb
10. Abfallgebührenordnung, Änderung
11. Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung 2016
12. Sparkasse OÖ, Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage BA12 Leitungskataster, Nachtragsvereinbarung
13. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Zone 1, Projektierung, Auftragsvergabe
14. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Zone 1, Bauleitung, Auftragsvergabe
15. Dr. Christoph Müller Hartburg, 4371 Dimbach, Großlerau 24, Bescheid über Berufung gegen Baubescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 03.08.2016
16. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 600/3, KG St. Georgen am Walde
17. Bebauungsplanänderung Nr. 10 Schanzberg 1 (BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33 b)
18. Landesstraße B119 Greiner Straße, Baulos Haruckstein, Grundabtretungsprotokoll
19. Peter und Elisabeth Reitingner, Ober St. Georgen 23/1, Ansuchen um Auflassung bzw. Tausch eines Teils des Güterwegs Kleinreichenedt, Grundstück 3904/4, KG Linden
20. Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3980, KG Linden
21. Herbert Anibas, Linden 45; Leopold und Beatrix Fürst, Linden 44; Leopold Honeder, Haruckstein 3, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3951, KG Linden
22. Verwendung des alten Gemeindehauses, Markt 3
23. Resolution betreffend Novelle der Gewerbeordnung
24. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:



Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Fraktionssitzung SPÖ: Dienstag, 13.12.2016, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 14.12.2016, 20:00 Uhr



AZ: 004-1-2016/Ho/StG
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

06.12.2016

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2016 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Adolf Freyenschlag, Linden 61, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 933/2, KG Linden

Begründung der Dringlichkeit:

Eine diesbezügliche Rechtsauskunft durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, zum Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. ROG 1994 ist erst am 06.12.2016 beim Gemeindeamt eingelangt.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr erfolgen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätter

Verhandlungsschrift 4/2016

über die öffentliche **Sitzung** des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **16.12.2016**
Ort: **Sitzungssaal**

Anwesende

Mitglieder:

LFH:

1. Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (Bürgermeister)
2. Nicht besetzt
3. Nicht besetzt
4. Nicht besetzt
5. Nicht besetzt
6. Nicht besetzt

ÖVP:

7. Andreas Payreder
8. Renate Fürst
9. Markus Gruber
10. Erich Pölzl
11. Dipl.-Ing. Johann Gruber
12. Mag. Thomas Hundegger
13. Sylvia Schartmüller
14. Karl Gruber
15. Paul Palmetshofer
16. Johannes Neuhauser

SPÖ:

17. Heinrich Haider
18. Barbara Kurzbauer
19. Josef Buchberger
20. Herbert Offenthaler
21. Manfred Buchberger
22. Paula Raffetseder
23. Martin Buchberger
24. Erna Kurzbauer

GNGN:

25. Alexander Sengstbratl

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Gerald Steiner

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Margit Rafetseder

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung zeitgerecht schriftlich und nachweislich am **06.12.2016** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.09.2016** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) der Tagesordnungspunkt 20 abgesetzt wird, da der Bauausschuss diesen Tagesordnungspunkt vertagt hat, bis im Frühjahr 2017 ein Lokalausweis durchgeführt wurde.
- f) der Tagesordnungspunkt 22 abgesetzt wird, da der Bauausschuss diesen Tagesordnungspunkt vertagt hat, bis der Bericht durch den Ortsbildbeirat vorliegt.
- g) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Adolf Freyenschlag, Linden 61, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 933/2, KG Linden

Antragsteller: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Adolf Freyenschlag, Linden 61, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 933/2, KG Linden

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

- h) Paul Palmetshofer ersucht, dass der Tagesordnungspunkt Nr. 10 „Abfallgebührenordnung, Änderung“ vor Tagesordnungspunkt Nr. 7 „Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2017“ behandelt werden sollte, da sonst den neuen Abfallgebühren vorgegriffen werden muss.
Der Bürgermeister bestimmt, gemäß § 46 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF., dass der Tagesordnungspunkt Nr. 10 vor dem Tagesordnungspunkt Nr. 7 behandelt wird.

1. Bürgerfragestunde

Berichterstatter: Kulturausschussobfrau Sylvia Schartmüller

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2015:
Richtlinien für Bürgerfragestunde befristet auf die Dauer von 1 Jahr
- 2 Bürgerfragestunden:
 - 11.03.2016
 - 17.06.2016
- Frist für Einbringung einer Bürgerfrage ist mit 4 Werktagen vor der Gemeinderatssitzung zu kurz bemessen.
Einladung zur Bürgerfragestunde sollte gleichzeitig mit Verständigung zur Gemeinderatssitzung erfolgen.

Richtlinien des Gemeinderates St. Georgen am Walde für die Bürgerfragestunde

1. *Die Bürgerfragestunde findet grundsätzlich vor Beginn der Gemeinderatssitzung statt, sofern eine zulässige Frage eingereicht wurde.*
2. *Dem Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung der Bürgerfragestunde.*
3. *Jeder Einwohner der Gemeinde St. Georgen am Walde ist berechtigt, Fragen an den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates zu stellen.*
4. *Die Frage muss eine Angelegenheit zum Inhalt haben, welche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Die Frage ist schriftlich (elektronisch, Fax) oder mündlich mindestens **14 Tage vor** der Gemeinderatssitzung beim Gemeindeamt einzubringen.*
5. *Die Frage stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Bürgerfragestunde dar und hat den Namen und die Anschrift des Fragestellers und eine konkrete Frage zu beinhalten.*
6. *Unvollständige Fragen/Anmeldungen und Fragen, welche einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand der Recherche bewirken oder gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten verstoßen würden, werden nicht beantwortet.*
7. *Die Frage wird in der Bürgerfragestunde verlesen und vom fachlich zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder von einem Mitglied der befragten Fraktion beantwortet. Eine mit der Frage unmittelbar zusammenhängende Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig.*
8. *Angelegenheiten, die die Tagesordnung der aktuellen Gemeinderatssitzung betreffen, dürfen nicht beantwortet werden.*
9. *Für die Beantwortung einer Frage inkl. Zusatzfrage ist ein Zeitlimit von 5 Minuten vorgesehen. Die Dauer der Fragestunde beträgt max. 30 Minuten.*
10. *Die Reihenfolge der Fragebeantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Frage. Werden mehr Fragen eingebracht als in der Bürgerfragestunde beantwortet werden können, werden diese Fragen bei der nächsten Bürgerfragestunde beantwortet, sofern der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller bei der Bürgerfragestunde nicht anwesend, verfällt die Anfrage.*
11. *Jeder Fragesteller kann pro Kalenderjahr bis zu 3 Fragen zur Bürgerfragestunde einbringen.*
12. *Es besteht kein Anspruch auf Beantwortung einer Frage. Eine Ablehnung muss schriftlich dem Antragsteller begründet werden.*

13. Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
14. Diese Richtlinien gelten vorläufig **bis 31.12.2017**.
15. Diese Richtlinien treten nach Kundmachung auf der Amtstafel St. Georgen am Walde in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 05.12.2016:
Richtlinien für Bürgerfragestunde befristet bis 31.12.2017

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Die Bürgerfragestunde war uns allen ein Anliegen. In der jetzigen Form finde ich sie nicht gut. Es ist gesetzlich in der Gemeindeordnung geregelt, wie sie ablaufen hat. Mich stört, wenn wir auf Bürgerfragen mit Gesetzestexten antworten. Bei uns darf nach der Beantwortung der Frage nur noch eine Zusatzfrage gestellt werden, das gefällt mir auch nicht. In anderen Gemeinden funktioniert es z. B. so: Es wird die Bürgerfragestunde von der Gemeinderatssitzung entkoppelt und man nimmt sich mehr Zeit für die Bürger. Es wird 2 Wochen vor der Gemeinderatssitzung der Termin gemacht. Die Frage muss auch eine Zeit vorher einlangen. Dann kommt ein Gremium zusammen von allen Parteien, Bürgermeister, Vizebürgermeister, Amtsleiter, Fraktionsobleute, Gemeinderatsmitglieder. Wer kommen möchte, kann der Bürgerfragestunde beiwohnen. Eventuell werden auch Experten eingeladen oder auch Bausachbearbeiter, Gemeindevorarbeiter. Man hat keinen Zeitdruck. Der Fragesteller darf wählen, ob es öffentlich behandelt wird oder nicht. Pro Fragesteller wird sich 30 Minuten Zeit genommen. Der Fragesteller darf noch Zusatzfragen stellen und es wird darüber diskutiert. Es ist aber nicht rechtsverbindlich, es entsteht daraus keine Rechtsgrundlage, was auch im Gesetz so steht. Es ist einfach eine Diskussion, wo man sich um die Anliegen der Bürger bemüht. Es ist dort eine Diskussion mit dem Bürger. Es wird dort gut angenommen von der Bevölkerung.
Wir könnten uns mehr Zeit für die Bürger nehmen. Terminvereinbarungsprobleme sehe ich eigentlich keine. Viele bezahlte Funktionäre bei uns würden gern mehr Kontakt mit den Bürgern haben. Wenn keine Frage kommt, kommt natürlich auch der Termin nicht zustande. Wird die Bürgerfragestunde in der derzeitigen Form weitergeführt, wird sie auslaufen. Viele Menschen haben ein Anliegen an die Gemeinde, wollen es aber nicht in der Öffentlichkeit besprechen. Man könnte auch darauf eingehen, ob die Personen ein Gespräch nur mit dem Bürgermeister oder dem Amtsleiter oder mit einem größeren Gremium besprechen wollen. Ich möchte dieses Anliegen allen politischen Parteien vortragen und diskutieren. In dieser Form würden wesentlich mehr Anliegen an die Gemeinde herangetragen werden als in der derzeitigen öffentlichen Form. Wir sollten nicht den minimalsten Aufwand betreiben, sondern den maximalsten. Die Fraktionen sind groß aufgestellt, man könnte sich abwechseln. 4 Termine im Jahr dürften nicht das Problem sein. Wenn nicht so viele Fragen kommen, ist es nur 2 bis 3 Mal im Jahr. Den Aufwand wäre es mir wert, wenn man jemandem helfen kann, zu dem sind wir da. Wir sollten uns als Politiker bürgernahe präsentieren und uns mit den Leuten zusammensetzen.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Bei Großgemeinden ist das sicher sinnvoll, da diese viel mehr Bürgeranliegen haben, in Sachen Verkehr und Betriebe. Die kleineren Gemeinden machen es so wie wir. Es hat bisher auch jeder ausreichend Zeit bekommen, so dass seine Frage ausführlich beantwortet wurde. In der bisher durchgeführten Form ist es für uns sicher einfacher. Wenn hier wieder Extratermine vergeben werden, müssen wieder alle Personen eingeladen werden, sich Zeit nehmen, da ist es bei kleineren Gemeinden wie wir sicher sinnvoll, die Bürgerfragestunde an die Gemeinderatssitzung zu koppeln. Der Einfachheit halber würde ich vorschlagen, die Bürgerfragestunde 2017 so wie es der Kulturausschuss vorschlägt, weiter zu führen. Ende 2017 kann man wieder schauen ob ein Bedarf nach einem eigenen Termin besteht.

- **Heinrich Haider:**
Ich kann mich dem Vorschlag von Alexander Sengstbratl anschließen. Wir haben bis jetzt zwei Bürgerfragestunden gehabt und es war immer derselbe Fragesteller. Auf eine Frage haben wir eine Ablesung von Schriftstücken gemacht. Ob das der Sinn und Zweck der Bürgerfragestunde ist. Als kleine Gemeinde werden wir sicher weniger Anfragen haben als die Großgemeinden. Wenn wir jetzt sagen, schauen wir noch ein Jahr zu wie es sich entwickelt und dann hören wir vielleicht auf damit. In der bisherigen Form macht es ja nicht so viel Sinn. Man könnte ruhig eine neue Variante probieren. In einer besseren Atmosphäre und mit Experten könnte vielleicht bei der Bevölkerung doch besser ankommen.
Er stellt fest, dass es derzeit keinen Bürgermeisterstammtisch gibt.
- **Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:**
Es ist die gleiche Richtlinie. Wir haben immer nur eine Frage gehabt. An die fünf Minuten Begrenzung haben wir uns nie gehalten, weil wir keinen Zeitdruck hatten. Ich könnte mir vorstellen, es im nächsten Jahr zu ändern, wenn so viele Fragen kommen und wir zeitlich nicht zurechtkommen. Derzeit kommen wir zeitlich aber leicht zurecht. Jeder ist froh, wenn nicht noch zusätzliche Sitzungen dazukommen. Sollte es dennoch zu vielen Fragen kommen, können wir darüber in einem Jahr wieder abstimmen.
- **Josef Buchberger:**
Ich kann mit beiden Varianten leben. Nur die Beantwortung der letzten Frage, in der Form, können wir nicht mehr so machen. Sollte bei der Variante von Alexander Sengstbratl ein Parteivertreter oder Mitglied nicht Zeit haben, kann ja eine Vertretung geschickt werden. Vielleicht hätten wir darüber bereits vorher sprechen sollen.
- **Manfred Buchberger:**
Es kommt auf die Frage an. Ich denke, was Alexander Sengstbratl meint, geht über die Bürgerfrage hinaus. Über die beteiligten Personen müsste man hier sprechen. Ob wirklich alle dabei sein müssen, das sollten wir klären.
- **Renate Fürst:**
Wir leben in einer Gemeinde, wo jeder jeden kennt. Viele Probleme werden direkt am Gemeindeamt, oder mit dem Bürgermeister oder dem Vizebürgermeister besprochen. Aus diesem Grund werden wahrscheinlich wenige Fragen gestellt. Es wird sich, egal ob bei einem Extratermin oder vor der Gemeinderatssitzung, nichts Gravierendes ändern. Sollten wir im Laufe des Jahres Handlungsbedarf sehen, dann können wir am Jahresende 2017 die Bürgerfragestunde wieder abändern. Letztendlich sollte es ja ein zusätzliches Instrument zu einem persönlichen Gespräch sein.
- **Andreas Payreder:**
Die Idee von Alexander Sengstbratl ist grundsätzlich gut. Wir sollten hier aber nicht zu schnell entscheiden. Wir sollten 2017 noch so weitermachen, aber für die Zukunft das wirklich gut vorbereiten und natürlich den Bedarf abklären.

Antragsteller: Alexander Sengstbratl

(Gegen-)Antrag:

Die Bürgerfragestunde soll in folgender Form abgehalten werden:

- Durchführung mindestens 2 Wochen vor der Gemeinderatssitzung, falls eine Frage eingebracht wurde.
- Termin wird vom Bürgermeister festgelegt
- Bürgermeister, Vizebürgermeister, Fraktionsobleute oder jeweilige Vertreter, Gemeinderäte wenn gewünscht, Experten, Fachleute, können wenn nötig dazu eingeladen werden
- Einladung per E-Mail erfolgt 10 Tage vor der Bürgerfragestunde
- Öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit je nach Wunsch des Fragestellers
- Maximal 30 Minuten Zeit pro Frage
- Zusatzfragen zum Thema und Diskussion ist möglich

- Reihung der Fragen: öffentliche zuerst oder es obliegt dem Sitzungsleiter, Möglichkeit der Gemeindeverwaltung bei Beschwerden, Schlichtung und Anfragen im politischen Bereich die Bürgerfragestunde anzubieten
- Beschlüsse sind nicht bindend, so wie es im Gesetz festgelegt ist

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Heinrich Haider
Josef Buchberger
Manfred Buchberger
Paula Raffetseder
Martin Buchberger
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl
- Nein: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Andreas Payreder
Renate Fürst
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Sylvia Schartmüller
Karl Gruber
Paul Palmetshofer
Johannes Neuhauser
Herbert Offenthaler
- Stimmenthaltung: Markus Gruber
Barbara Kurzbauer

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

(Haupt-)Antrag:

Richtlinien für Bürgerfragestunde (gemäß Antrag des Kulturausschusses) befristet bis 31.12.2017

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Herbert Offenthaler
Paula Raffetseder
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Josef Buchberger
Manfred Buchberger
Martin Buchberger
Erna Kurzbauer

2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 06.12.2016, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 06.12.2016 um 19:30 Uhr:
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Arzthausumbau
 3. Allfälliges
- Prüfbericht vom 06.12.2016:
 1. Belegprüfung
Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Belegprüfung
 2. Arzthausumbau
Antrag an den Gemeinderat:
Kenntnisnahme der Prüfung der Kosten Arzthausumbau
- Kostenschätzung Arzthausumbau: € 331.000,00 exkl. MWSt.
- Tatsächlichen Kosten nach der Fertigstellung: € 231.003,55 exkl. MWSt.
- Vergütungen Gemeindebauhof 05-10/2016
 - 1.077 Arbeitsstunden durch Gemeindearbeite: € 17.952,00
 - 78 Maschinenstunden von Traktor und Unimog: € 3.223,00
- Die Planungskosten setzen sich zusammen:
 - Oppenauer: € 19.906,00 (Verbuchung Vorhaben 5/853004)
 - Haderer: € 18.179,00 (Verbuchung Vorhaben 5/853003)
 - Gesamtsumme: € 38.085,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Prüfungsausschussobmann Alexander Sengstbratl

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 06.12.2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

3. Finanzierungsplan Gemeindestraßenbauprogramm 2017 - 2018

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Finanzierungsplan vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2016-199683/4-SCM vom 14.11.2016 betreffen Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Straßenbauprogramm 2017 - 2018“:

Finanzierungsmittel	2017	2018	Gesamt
Anteilsbeitrag o. Haushalt	€ 10.000	€ 10.000	€ 20.000
Interessentenbeiträge	€ 6.000	€ 6.000	€ 12.000
LZ, Straßenbau	€ 24.000	€ 24.000	€ 48.000
Bedarfszuweisungsmittel	€ 40.000	€ 40.000	€ 80.000
Summe	€ 80.000	€ 80.000	€ 160.000

- Straßenregenerierungen im Zuge der Kanalsanierung BA13
 - Gemeindestraße Steingasse
 - Gemeindestraße Schulgasse
 - Gemeindestraße Schanzweg
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Finanzierungsplan „Gemeindestraßenbauprogramm 2017 - 2018“ in Höhe von € 160.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Finanzierungsplan „Gemeindestraßenbauprogramm 2017 -2018“ in Höhe von € 160.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

4. Nachtragsvoranschlag 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

	NVA 2016	VA 2016
▪ Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3.414.700,00	€ 3.304.300,00
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 3.414.700,00	€ 3.304.300,00
Überschuss/Fehlbedarf ordentlicher Haushalt	€ 0,00	€ 0,00
▪ Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 970.900,00	€ 886.000,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 984.500,00	€ 823.200,00
Überschuss/Fehlbedarf außerordentlicher Haushalt	- € 13.600,00	+ € 62.800,00

▪ Abweichungen zum Voranschlag (Kreditüberschreitungen): Seite 12 – 21

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Nachtragsvoranschlag 2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2017

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben der Familienakademie Mühlviertel, 4222 St. Georgen an der Gusen, Gewerbestraße 7, vom 29.09.2016:
Förderansuchen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ für das Jahr 2016
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Wir dürfen Ihnen anbei unser vorkalkuliertes Jahresbudget für 2017 übermitteln.
Wie es zu erwarten war, war das heurige Jahr für ein sehr schwieriges. Auch aufgrund der Tatsache, dass wir mit Manuela Lenz eine wertvolle Mitarbeiterin verloren haben.
Nichts desto trotz, sorgt das enorme Engagement der MitarbeiterInnen des Eltern-Kind-Zentrums und der Familienakademie Mühlviertel für umfassende Miteinbeziehung der Kinder- und Elterninteressen und für eine ausgesprochene Qualität.
Um die Leistungen des Eltern-Kind-Zentrums auch in Zukunft weiter zu führen, bitte wir Sie um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2017. Anbei finden Sie das Jahresbudget für 2017 basierend auf einem Gemeindebeitrag von 19.000 Euro.
Wie jedes Jahr bemühen wir uns auch um andere Fördermöglichkeiten, wie zusätzliche Unterstützung durch das Familienministerium!
Wir ersuchen Sie um eine schriftliche Zusage der finanziellen Unterstützung bis 2. Dezember 2016 und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und Ihr Engagement für Kinder und Familien.
Mit freundlichen Grüßen
Mag. Alexander Starzer
Geschäftsführung
Martin Kraschowetz
Vorsitzender
- Gemeindeförderung im Jahr 2014: € 25.662,90
- Gemeindeförderung im Jahr 2015: € 26.413,45
- Gemeindeförderung im Jahr 2016: € 19.000,00
- Gemeindeförderung im Jahr 2017: € 19.000,00
- Gesamtbudget 2016: € 34.110,00
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 05.12.2016:
Gemeindeförderung 2017 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 19.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Gemeindeförderung 2017 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand“ in Höhe von € 19.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

6. Gemeindeförderung und Vereinsförderungen 2017

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gemäß OÖ. Gemeindeordnung sind Förderungen über € 2.000,00 vom Gemeinderat zu beschließen.
- Gemeindeförderungen 2017:

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2017	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994	1.100,00	1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	€ 200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen: € 170,00 EKIZ-Gutschein: € 30,00 Gesamtsumme ca. € 4.400,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	€ 600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang

Institution	2017	2016	Organ	Sachzwang	€ 18,00-Erlass
Musikverein	€ 4.000,00	€ 4.000,00	Gemeinderat	Ohne Abz. Miete	0,00
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	€ 4.258,95	€ 4.201,95	Gemeinderat	Ohne	€ 4.258,95
Mühlviertler Alm Leader-Beitrag	€ 8.208,00	€ 8.184,00		Mit € 1,60 pro EW	€ 4.924,80
Gesamtsumme	€ 16.466,95	€ 16.385,95			

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2017

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

7. Abfallgebührenordnung

Berichterstatter: Umweltausschussobmann Markus Gruber

- Ausarbeitung eines Entwurfes der Abfallgebührenordnung in den Arbeitskreissitzungen am 04.10.2016 und 14.11.2016.
- Definition eines Betriebes wurde aus Oö. Abfallwirtschaftsgesetz übernommen.
Darunter fallen: Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, sonstige Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinsgebäude usw.
- Landwirtschaftskammer-Mitgliedschaft ab 2 ha. Grundfläche
- Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ohne Betriebsgebäude in St. Georgen am Walde erfolgt keine Vorschreibung, da keine Abfallabfuhr erfolgt
- Mehrfachvorschreibung der Jahreszusatzgebühr pro Betrieb ist bei Vorliegen von mehreren Betrieben bei einer Liegenschaft möglich.

AZ: 852-2016/Ho/StG

16.12.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 16.12.2016, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der auf Liegenschaften anfallenden Siedlungsabfälle ist eine **Grundgebühr** zu entrichten:
Jahresgebühr pro Liegenschaft für ein Jahresabfallvolumen bis zu 720 Litern
(entspricht 8 90-Liter-Abfalltonnen bzw. 12 60-Liter-Abfallsäcken) € 66,00
- (2) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Hausabfälle ist eine Zusatzgebühr zu entrichten:
Jahreszusatzgebühr pro gemeldete Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) € 14,00
- (3) Für die Sammlung und Behandlung der in Betrieben (Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe ab 2 ha. Grundfläche sowie vergleichbare Einrichtungen im öffentlichen Bereich) anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist eine Zusatzgebühr zu entrichten:
Jahreszusatzgebühr pro Betrieb € 28,00
- (4) Für die Sammlung und Behandlung der das Jahresabfallvolumen von 720 Litern überschreitenden Siedlungsabfälle ist eine Zusatzgebühr zu entrichten:
 - a) Jahresgebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne mit 90 Litern € 66,00
 - b) Jahresgebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Litern € 806,67
 - c) Gebühr pro zusätzlichem Abfallsack mit 60 Litern € 5,50
- (5) Stichtag für die Ermittlung der Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 a) bis b) ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder

der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 **Entstehen der Abgabepflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 26.06.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017

- Mehrheitlicher Antrag des Umweltausschusses vom 09.12.2016:
Änderung der Abfallgebührenordnung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wesentliches Ziel war, bei der Vorschreibung ganz klare Richtlinien zu haben, wer wirklich Gebührenzahler ist. Bei den Gewerbetreibenden war das bisher nicht so klar und es hat in der Vergangenheit Grauzonen gegeben. Es wurde vereinbart, dass wir uns an die Definition der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle halten.
Im Abfallwirtschaftsgesetz steht nicht was ein Betrieb ist. Es steht dort nur die Definition „haushaltsähnliche Gewerbeabfälle“. Diese sind so definiert dass sie in Betrieben anfallen, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anfallen oder sonstigen Einrichtungen. Aber es ist nicht definiert, was ein Betrieb ist.
Die Verursacherguppe, bei der diese Abfälle anfallen, wird in die Gebührenpflicht genommen, allerdings mit deutlich reduziertem Beitrag. Zum Argument, die großen Betriebe würden dann

auch nur € 28,00 bezahlen, kann man nur sagen, diese haben dann 2 oder mehr Container und bezahlen hier über die Menge mit. Abstufungen nach Umsatz oder Mitarbeiter sind verwaltungstechnisch sehr schwierig und ein Großteil dieser Informationen steht uns als Gemeinde nicht zur Verfügung. Wir wissen wer Liegenschaften, Gewerbeberechtigungen, Ziviltechnikerbefugnisse, Arztzulassungen, Physiotherapie usw. hat. Auch die Landwirte welche ein Betriebsgebäude haben und diese 2 ha Mindestgröße sind ein klares Kriterium. Diese Informationen können wir aus dem eigenen Datenbestand ableiten. Es ist eine sehr klare, transparente und ausgewogene Gebührenstruktur.

Wir denken bei den Müllgebühren immer an den Restmüll, den wir zu Hause sammeln und zur Abholung bereitstellen. In den Abfallgebühren ist aber auch enthalten, dass der Containerstandplatz da ist und dass dieser gereinigt werden muss, dass die Tonnen dort stehen, dass Altpapier und Plastik abgeholt wird, dass Altholz, mobile Problemstoff und Sperrmüll abgeliefert werden können. Wir sollten hier nicht auf Säcke oder Tonnen fixiert sein, sondern es als Gesamtpaket sehen.

- Josef Buchberger:
Diese 2 ha Grenze für Landwirte kann ich nicht gutheißen. Dabei geht es gar nicht um den Betrag von € 28,00. Wir müssen das demjenigen erklären, dass er obwohl er nur 2 ha hat den Beitrag bezahlen muss. Beim Gewerbe habe ich die Chance, wenn ich nichts lukriere, dass ich das Gewerbe stilllege. Da sind Personen dabei, die durch diese 2 ha nichts lukrieren. Man hätte mit den Richtlinien ein anderes System schaffen können mit der Belohnung für Müllvermeidung und nicht einfach mit den 12 Säcken, egal ob sie gebraucht werden. Außerdem hätte man sich das Müllsystem anderer Gemeinden ansehen können.
- Martin Buchberger:
Die 2 ha Grenze ist vielleicht doch zu tief angesetzt. Vielleicht sollte man das bei 4 ha oder 5 ha ansetzen. Ein kleiner Gewerbebetrieb hat die Möglichkeit das Gewerbe stillzulegen. Ein Landwirt mit 2 ha wird sich schwer damit tun. In dieser Lage mit Böschungen etc. ist auch ein Verkauf fast unmöglich.
- Heinrich Haider:
Wir hatten Berufungen gegen die Bescheide, weil die Gebühr vielleicht doch ungerecht war. Die Hektargrenze ist aufgrund der Nachvollziehbarkeit, der Daten und des Verwaltungsaufwandes am einfachsten. Jede Höhe der Grenze wird irgendwelche Gegner finden. Der Müllaufwand besteht auch aus der Abholung bei den Containersammelplätzen. Wenn bei jemandem mehr Müll anfällt, muss er sich Säcke kaufen oder Container beschaffen. Die jetzt vorgeschlagene Lösung entspricht den Landesgesetzen.
- Paul Palmetshofer:
In St. Georgen am Walde gibt es viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 2 ha.
- Manfred Buchberger:
Ich finde die vorgeschlagene Lösung gut und nachvollziehbar.
- Alexander Sengstbratl:
Es wird immer wieder einzelne Interessensgruppen geben, die vielleicht ein bisschen benachteiligt sind. Das ist bei jeder Verordnung so.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Wir sind in der Gemeinde verpflichtet, dass wir für eine ordentliche Finanzierung sorgen. Beim Abfall hat es Handlungsbedarf gegeben. Die Arbeitsgruppen haben bestmöglichst und gerecht ausgearbeitet. Im Vergleich zu anderen Gemeinden sind wir hier sehr niedrig bei den Gebühren. Hier wurde eine optimale Lösung gefunden und wir sollten dazu stehen. Man sollte nicht wieder versuchen, die Grenzen wieder zu verändern.
- Andreas Payreder:
Die neue Gebührenordnung ist auf jeden Fall für die Unternehmer gerechter als die vorherige.

- Karl Gruber:
Für die Unternehmer war die Gebühr bis jetzt zu hoch. Müllvermeidung kann jeder jetzt schon machen, weil für zusätzliche Tonnen oder Säcke muss ja noch zusätzlich bezahlt werden.
- Mag. Thomas Hundegger:
Im Bezirksvergleich haben wir bei uns im Ort mit Abstand die niedrigsten Müllkosten. Natürlich weil wir nur eine 6-wöchentliche Abfuhr haben und den Biomüll mit nur 3 Sammelstellen relativ kostengünstig gelöst haben. Wenn wir das flächenmäßig ausweiten müssen auf den ganzen Ort dann würde das viel mehr kosten. Müllgebühren sind bei uns sehr niedrig.
- Josef Buchberger:
Was haben wir jetzt im Schnitt Kosten für die Müllabfuhr und was nehmen wir zusätzlich mit der neuen Verordnung ein?
- Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wir haben das kalkuliert und laut Berechnungsmodell wird es ein wenig mehr sein als zuletzt. Bisher waren es Einnahmen von ca. € 84.000,00 bis € 85.000,00. Mit dieser Kalkulation hätten wir ca. € 89.000,00. Das sind aber nur Schätzungen. Man wird es genau sehen bei der ersten Vorschreibung. Als Vertreter im Bezirksabfallverband kann ich von der letzten Verbandsversammlung nur berichten, dass derzeit die Preise für die Entsorgung von Altholz massiv ansteigen. Dem Bezirksabfallverband Perg entstehen für 2017 Zusatzkosten von etwa € 150.000,00, die natürlich hier mit enthalten sind. Wir haben derzeit einen Abfallwirtschaftsbeitrag, der pro Einwohner in St. Georgen am Walde derzeit € 15,00 beträgt. Dieser wird für 2017 auf € 16,00 erhöht, auch im Hinblick auf die Entsorgungskosten im Altholzbereich. Das trifft uns zusätzlich dann mit € 2.200,00.
- Paula Raffetseder:
Manchmal entsorgen auch ortsfremde Personen in St. Georgen am Walde am Containerstandplatz und das sollte kontrolliert werden.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Änderung der Abfallgebührenordnung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Andreas Payreder
Renate Fürst
Markus Gruber
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Sylvia Schartmüller
Karl Gruber
Paul Palmetshofer
Johannes Neuhauser
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Herbert Offenthaler
Manfred Buchberger
Paula Raffetseder
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Erich Pölzl
Martin Buchberger
Josef Buchberger

8. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2017

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2017.
- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2017 im Zeitraum 30.11.2016 bis 16.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
keine Einwände gegen den Entwurf
- Erklärung des Haushaltsvoranschlags 2017 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3.363.000,00
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 3.363.000,00
Überschuss/Fehlbedarf ordentlicher Haushalt	€ 0,00

Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 443.200,00
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 389.700,00
Überschuss außerordentlicher Haushalt	+ € 53.500,00

- Gewinnentnahme VFI & Co KG: € 18.100,00
- Höchstbetrag Kassenkredit (Raiffeisenbank +0,875%): € 840.750,00
- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO: € 2.500,00 und mehr als 10%
- Dienstpostenplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990

Marktgemeinde St. Georgen am Walde		Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021) Gesamtübersicht nach Gruppen								DVR-Nr: 0363148
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	62.447	58.755	60.107	55.000	66.400	53.400	53.400	53.400	53.400
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.041	4.007	1.229	100	200	200	200	200	200
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	263.682	273.864	275.549	281.800	284.400	284.400	284.400	284.400	284.400
3	Kunst, Kultur und Kultus	13.748	9.476	13.059	9.200	7.700	7.700	7.700	7.700	7.700
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	18.955	5.058	1.589	1.300	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
5	Gesundheit	42.782	39.457	36.294	54.600	17.200	17.200	17.200	17.200	17.200
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	126.480	125.004	128.572	129.400	98.300	98.300	98.300	98.300	98.300
7	Wirtschaftsförderung	4.342	481	450	300	400	400	400	400	400
8	Dienstleistungen	746.178	750.448	774.147	746.300	734.100	730.000	725.500	721.600	717.500
9	Finanzwirtschaft	2.244.193	2.188.201	2.293.198	2.136.700	2.152.900	2.134.800	2.134.800	2.134.800	2.134.800
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		3.521.846	3.454.751	3.584.193	3.414.700	3.363.000	3.327.800	3.323.300	3.319.400	3.315.300
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	641.583	657.478	634.390	614.600	603.000	588.000	588.000	588.000	588.000
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	39.741	35.785	33.205	33.100	34.600	34.600	34.600	34.600	33.600
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	667.964	635.468	681.752	648.300	627.700	626.800	626.800	626.800	626.800
3	Kunst, Kultur und Kultus	29.766	25.829	31.935	36.300	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	489.411	478.314	488.304	491.900	510.700	510.700	510.700	510.700	510.700
5	Gesundheit	400.922	410.093	413.850	450.000	449.100	449.100	449.100	449.100	448.200
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	253.699	221.078	233.731	255.100	246.700	246.700	246.700	248.700	248.700
7	Wirtschaftsförderung	41.859	41.069	28.131	28.200	26.200	26.200	26.200	26.200	26.200
8	Dienstleistungen	787.330	737.415	846.548	775.900	750.700	750.400	750.500	750.200	753.400
9	Finanzwirtschaft	169.571	211.223	192.347	81.300	78.300	78.300	78.300	78.300	78.300
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		3.521.846	3.454.751	3.584.193	3.414.700	3.363.000	3.346.800	3.346.900	3.346.600	3.347.900
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	-19.000	-23.600	-27.200	-32.600

Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

DVR-Nr: 0903140

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	398.650	213.668	10.700	0	0	0	0	0
010001	Gemeindeamt Hotspot	0	0	2.000	400	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	13.536	13.536	6.768	0	0	0	0	0	0
163600	Einsatzbekleidung neu	0	0	0	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	0
163700	Anschaffung KLF-A	0	0	0	0	99.100	0	0	0	0
163800	Löschwasserbehälter	0	0	0	0	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
211002	Ganztagesschule VS	1.198	36.059	43.449	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	88.733	0	137.460	203.100	45.000	45.000	0	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	10.023	0	0	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	15.717	19.576	358.608	36.000	0	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	0	17.000	0	0	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	229.600	266.600	266.600
240001	Kindergartenerweiterung	90.043	0	0	0	0	0	0	0	0
240002	Kindergartenspielplatz	0	0	77.616	0	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	24.997	114.503	45.000	0	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	13.019	0	0	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	21.830	79.336	23.972	9.600	80.000	80.000	16.000	16.000	16.000
612005	Gemeindestrasse Birkenbichl Sued	6.772	0	0	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	568	0	0	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Paireder Linden 146	7.334	0	0	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestrasse Riedl	7.727	0	0	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	59.163	7.944	0	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestrasse Schulgasse	0	56.355	60.700	400	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestrasse Jung	0	16.832	18.189	0	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestrasse Gruber	0	3.586	8.076	0	0	0	0	0	0
612013	Gemeindestrasse Steingasse, Zufahrt Rogner	0	2.139	3.860	1.000	0	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	0	25.911	38.841	0	0	0	0	0	0
612015	Gemeindestrasse Almeder-Mittermeder Zufahrt Klaus	0	0	10.698	18.600	0	0	0	0	0
612016	Gemeindestrasse Schanzweg	0	0	10.099	6.000	0	0	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	3.000	3.000	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	18.005	0	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottenschlag	54.446	26.258	0	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	55.756	34.539	43.057	34.600	0	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	32.508	14.298	5.067	96.200	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	85.193	45.193	65.610	12.600	73.000	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	20.000	80.000	0	0	0	0
851010	Kanalbau BA13 Sanierung	0	100.000	218.000	123.900	15.100	15.100	15.100	15.100	15.100
851990	Abschreibung Kanalarlehen Land OÖ	118.691	210.327	125.799	0	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	9.747	4.747	0	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	50.956	6.465	0	0	0	0	0	0
853003	Arzt haus Markt 2 und 3 Planung	0	26.049	5.337	0	22.200	0	0	0	0
853004	Gemeindearztordination Arzt hausumbau	0	0	0	331.000	0	0	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		682.258	1.223.296	1.605.590	970.900	443.200	168.900	289.500	326.500	324.700
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	398.650	213.668	10.700	0	0	0	0	0
010001	Gemeindeamt Hotspot	0	0	2.000	400	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	13.536	13.536	6.768	0	0	0	0	0	0
163600	Einsatzbekleidung neu	0	0	0	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	0
163700	Anschaffung KLF-A	0	0	0	0	99.100	0	0	0	0
163800	Löschwasserbehälter	0	0	0	0	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000
211002	Ganztagesschule VS	1.198	36.059	43.449	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	88.733	0	137.460	186.000	55.100	45.000	0	0	0
212001	Hauptschule EDV Ausstattung	10.023	0	0	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagesschule NMS	15.717	19.576	358.608	36.000	0	0	0	0	0
212003	EDV-Ausstattung Pflichtschulen	0	0	0	17.000	0	0	0	0	0
212004	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	229.600	266.600	266.600
240001	Kindergartenerweiterung	90.043	0	0	0	0	0	0	0	0
240002	Kindergartenspielplatz	0	0	77.616	0	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	24.997	114.503	45.000	0	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	13.019	0	0	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	21.830	79.336	23.972	0	80.000	80.000	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenbichl Sued	6.772	0	0	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	568	0	0	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Paireder Linden 146	7.334	0	0	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestrasse Riedl	7.727	0	0	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	59.163	7.944	0	0	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestrasse Schulgasse	0	56.355	60.700	400	0	0	0	0	0
612011	Gemeindestrasse Jung	0	16.832	18.189	0	0	0	0	0	0
612012	Gemeindestrasse Gruber	0	3.586	8.076	0	0	0	0	0	0
612013	Gemeindestrasse Steingasse, Zufahrt Rogner	0	2.139	3.860	300	0	0	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	0	25.911	38.841	0	0	0	0	0	0
612015	Gemeindestrasse Almeder-Mittermeder Zufahrt Klaus	0	0	10.698	25.000	0	0	0	0	0
612016	Gemeindestrasse Schanzweg	0	0	10.099	6.200	0	0	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	3.000	3.000	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedl Zentrum	0	18.005	0	0	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedl Ort Ottenschlag	54.446	26.258	0	0	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	55.756	34.539	43.057	34.600	0	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	32.508	14.298	5.067	96.200	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	85.193	45.193	65.610	50.500	37.300	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	20.000	80.000	0	0	0	0
851010	Kanalbau BA13 Sanierung	0	100.000	218.000	109.500	0	0	0	0	0
851990	Abschreibung Kanalarlehen Land OÖ	118.691	210.327	125.799	0	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	9.747	4.747	200	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	50.956	6.465	0	0	0	0	0	0
853003	Arzt haus Markt 2 und 3 Planung	0	26.049	5.337	14.500	9.400	0	0	0	0
853004	Gemeindearztordination Arzt hausumbau	0	0	0	327.200	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		682.258	1.223.296	1.605.590	984.500	389.700	153.800	258.400	295.400	293.600
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	-13.600	+53.500	+15.100	+31.100	+31.100	+31.100

Steuer- und Abgabehebesätze 2017		
Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages	
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages	
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme	
Lustbarkeitsabgabe		
bis zu 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat	
mehr als 8 Spielapparate gem. § 3 (1)	€ 75,00 je Apparat und Kalendermonat	
Wettterminal gem. § 3 (2)	€ 50,00 je Apparat und Kalendermonat	
Hundeabgabe		
pro Hund	€ 25,00	
pro Wachhund	€ 25,00	
Tourismusabgabe		
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 1,00	
Ferienwohnungen:		
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 60,00	
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 90,00	
Marktgebühr	€ 2,00 pro lfm Marktstand	
Abfallgebühr		
Grundgebühr pro Liegenschaft für Abfallvolumen bis 720 Liter (8 Abfalltonnen bzw. 12 Abfallsäcke)	€ 66,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro gemeldete Person (HWS + NWS)	€ 14,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Zusatzgebühr pro Betrieb	€ 28,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltener Abfalltonne	€ 66,00 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Gebühr pro zusätzlich gehaltenem Abfallcontainer	€ 806,67 inkl. 10 % MWSt. pro Jahr	
Bioabfallsäcke	€ 3,00 inkl. 10 % Mwst. pro Rolle = 26 Stück	
Grünschnitt	€ 11,32 inkl. 10 % Mwst. pro m³	
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 15,55 inkl. 10 % Mwst. pro m³	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.592,00 inkl. 10 % Mwst.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.148,00 inkl. 10 % Mwst.	
Kanalbenutzungsgebühr		
Kanal-Abwässer	€ 4,268 inkl. 10 % Mwst. pro m³	
Übernahme von Senkgrubeninhalten und Schlamm aus häuslichen Kleinkläranlagen	€ 4,268 inkl. 10 % Mswst. pro m³	
Niederschlagsentwässerung	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt. pro m².	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,24 inkl. 10 % MWSt. pro m²	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % Mwst.		
Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 49,00	€ 49,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 177,00	€ 236,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 42,00	€ 42,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 110,00	€ 146,00
Betreuung von Schulkindern	bis max. 25 Wochenstd.	ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 42,00	€ 42,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 110,00	€ 146,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif	70 %	
2-Tages-Tarif	50 %	

Abschläge	
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung	100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 88,00 inkl. 20 % Mwst. pro Jahr und Kind
Kostenersatz für Kindergartenbegleitung	€ 15,00 inkl. 10 % Mwst. pro Monat und Fahrkind
Entgelt für Schülerausspeisung	
Kindergartenkinder	€ 2,60 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Schulkinder	€ 3,30 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Sonstige (z.B. Lehrer) und betriebsfremde Personen	€ 5,50 inkl. 10 % Mwst. pro Essensportion
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m ²
Miete Gemeindewohnung	€ 4,30 exkl. 10 % Mwst. pro m ²
Raumbenützungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)	
Miete pro Tag (Abend)	€ 25,00 inkl. 20 % Mwst.
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % Mwst.
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor	
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % Mwst.
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % Mwst.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppelseitig	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 14,00
Broschüre Schachenhofer (grün)	€ 7,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Broschüre Schachenhofer (braun)	€ 6,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00
Wanderkarte Johannesweg	€ 2,00
Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen	
Personalleistung (VB II)	€ 22,00 je Stunde
Aushilfskräfte	€ 13,00 je Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 30,00 je Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 26,00 je Stunde
Frontlader / Erdschaufel / Traktorbagger	€ 9,00 je Stunde
Kipper 2-Achs	€ 8,00 je Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 15,00 je Stunde
Walze	€ 12,00 je Stunde
Stampfer/Vibrationsplatte	€ 10,00 je Stunde

- Hundeabgabe: Erhöhung von € 20,00 auf € 25,00 pro Hund und Wachhund
- Marktgebühr: Erhöhung von € 1,50 auf € 2,00 pro lfm
- Abfallgebühr: Änderung der Verordnung
- Kanalgebühren: Erhöhung auf Mindestgebühr gemäß Voranschlagserlass
- Kanalanschlussgebühr: Indexanpassung
- Kostenersatz für die Kindergartenbusbegleitung: Erhöhung auf € 15,00 aufgrund Prüfungsbericht
- Entgelt für Schülerausspeisung: Kindergartenkinder: Erhöhung auf Mindestgebühr gemäß Voranschlagserlass; Schulkinder € 3,30, Lehrer, sonstige Personen € 5,50
- Miete für Gemeindewohnungen: Indexanpassung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Kostendeckend werden wir die Schülerausspeisung nie führen können. Daher sollten wir das Entgelt nicht erhöhen, da sonst wieder weniger Schüler essen gehen.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wir können aber auch Prüfberichte nicht einfach ignorieren.
- Alexander Sengstbratl:
Wir haben das im Prüfungsausschuss berechnet. Wenn wir das umrechnen, was die Gemeinde hier dazu bezahlt, kostet eine Portion ca. € 6,20 bis € 6,50. Um die Hälfte gibt man es aber nur weiter. Natürlich sollte es niedrig gehalten werden, damit möglichst viele Kinder essen gehen. Wenn man aber auf der anderen Seite sieht, wie die Kinder ins Kaufhaus gehen und dort Süßigkeiten usw. kaufen, ist ein hochwertiges zweigängiges Mittagessen € 3,30 sicher wert. Intelligente und bewusst darauf schauende Eltern werden damit sicher kein Problem haben.
- Andreas Payreder:
Ich möchte anmerken, dass die neue Schulköchin sehr gute Arbeit leistet. Am Dienstag werden z. B. über 100 Portionen Essen ausgegeben. Es wurde in Bezug auf das Personal hier sicher die richtige Entscheidung getroffen.
- Renate Fürst:
Die Teilnahme an der „Gesunden Schulküche“ finde ich sehr positiv. Als betroffener Elternteil ist mir ein 3-gängiges Menü mit regionalen Lebensmitteln zu diesem Preis Wert. Wenn man es mit anderen Gemeinde vergleicht, sind diese Preise sicher in Ordnung.
Beim Kostenersatz für Kindergartenbusbegleitung wäre ein Vergleich mit den Nachbargemeinden interessant.
- Paul Palmethofer:
In Niederösterreich gibt es keine Kindergartenbegleitpersonen.
- Andreas Payreder:
Um bei der Kindergartenbegleitung eine Kostendeckung zu erreichen müssten wir gemäß Prüfungsbericht € 38,00 pro Fahrkind einheben.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2017 und folgende Festsetzungen:

- Gewinnentnahme VFI & Co KG € 18.100,00
- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 2.500,00 und mehr als 10 %
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 840.750,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2017

Abstimmung:

Art:

Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Herbert Offenthaler
Manfred Buchberger
Paula Raffetseder
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Josef Buchberger
Martin Buchberger

9. Haushaltsvoranschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 2021 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 148.600,00
Ausgaben:	€ 148.600,00
Ergebnis:	€ 0,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	€ 144.500,00
Ausgaben:	€ 144.500,00
Ergebnis:	€ 0,00

■ **Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021**

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

VFI St.Georgen/Walde.& Co KG		Voranschlag 2017 (Plan 2018 - 2021) Gesamtübersicht nach Gruppen								DVR-Nr.
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0	0	0	2.600	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	13.244	24.669	12.471	10.900	10.900	10.900	10.900	10.900	10.900
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	67.622	70.275	71.655	84.400	84.600	84.600	84.600	84.600	84.600
3	Kunst, Kultur und Kultus	3.208	3.961	3.648	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200	5.200
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	116.750	115.058	69.356	47.000	47.900	47.900	47.900	47.900	47.900
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		200.823	214.165	157.130	149.500	148.600	148.600	148.600	148.600	148.600
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	20.914	21.012	4.680	5.200	5.300	6.200	7.100	7.300	7.600
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	57.624	71.683	31.831	31.100	30.400	30.200	30.000	29.600	29.600
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	116.164	113.878	117.650	110.400	110.100	109.400	108.700	108.700	108.600
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.926	2.009	2.788	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	4.186	5.583	181	200	200	200	200	200	200
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		200.823	214.165	157.130	149.500	148.600	148.600	148.600	148.600	148.600
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	0	0	0	0

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2013	Basis 2014	Basis 2015	VA 2016	VA 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FW-Zeughaus	350.417	13.040	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	401.540	2.938	29.603	0	10.100	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	360.000	0	90.000	180.000	45.000	45.000	0	0	0
212003	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	229.600	266.600	266.600
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	89.401	0	0	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen &Co.KG	137.431	129.466	104.208	100.100	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		1.338.790	145.464	223.812	280.100	144.500	134.400	319.000	356.000	356.000
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FW-Zeughaus	350.417	13.040	0	0	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	401.540	2.938	29.603	0	10.100	0	0	0	0
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	360.000	0	90.000	180.000	45.000	45.000	0	0	0
212003	Innensanierung Schule BA2	0	0	0	0	0	0	345.600	345.600	345.600
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	89.401	0	0	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen &Co.KG	137.431	129.466	104.208	100.100	89.400	89.400	89.400	89.400	89.400
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		1.338.790	145.464	223.812	280.100	144.500	134.400	435.000	435.000	435.000
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		0	0	0	0	0	0	-116.000	-79.000	-79.000

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Haushaltsvorschlag 2017 und Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 des „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

**10. Maria Hinterndorfer, Linden 114, Bescheid über Berufung gegen Abfallgebührenbescheid
AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016 betreffend Grundgebühr für Betrieb**

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 4 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.
- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da Maria Hinterndorfer seine Schwägerin ist und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatter: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Bescheid AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016 betreffend Festsetzung der Abfallgebühr 2015 für die Liegenschaft Linden 114
- Berufung vom 07.09.2016 von Maria Hinterndorfer und Josef Kamleitner, Linden 114 gegen den Bescheid über die Abfall-Grundgebühr für den Betrieb

Begründung:

Die planerischen und beratenden Tätigkeiten von Ing. Josef Kamleitner im Technischen Büro werden hauptsächlich im Büro in Linz oder auf div. Baustellen im In- und Ausland durchgeführt. Die Angestellten sind im Büro in Linz untergebracht., aus Nähe zu den Kunden finden dort auch die Planungsbesprechungen statt. Die gesamte Infrastruktur, Archiv, Server, Plotter, Drucker etc. sind ebenfalls im Büro Linz untergebracht. Mit der Miete für das Büro in Linz werden auch die Gebühren für dort anfallenden Abfall entrichtet.

In unserem Wohnhaus in Linden 114 ist Josef Kamleitner als Geschäftsführer ca. 1 – 2 Tage pro Woche tätig. Die planerischen und administrativen Tätigkeiten erfolgen hier nur auf digitalem Wege. Der Firmensitz ist in Linden 114 angemeldet damit die monatliche Kommunalsteuer hier in St. Georgen am Walde entrichtet werden kann.

Im Büro in Linden 114 fallen „keinerlei haushaltsähnliche Gewerbeabfälle“, wie im Bescheid vom 08.08.2016, bzw. unter § 2 (1) c) in der Abfallgebührenordnung angeführt, an.

Wir ersuchen Sie daher von der Vorschreibung der Grundgebühr abzusehen und das bereits eingeleitete Exekutionsverfahren einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Hinterndorfer (Eigentümerin Wohnhaus)

Josef Kamleitner (KAME engineering Geschäftsleitung)

- Schreiben AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 18.10.2016 betreffend Ermittlungsverfahren
- Stellungnahme von Maria Hinterndorfer, Linden 114, vom 23.10.2016

Frau
Maria Hinterndorfer
Linden 114
4372 St. Georgen am Walde

Bescheid

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 16.12.2016 mit Ihrer Berufung vom 07.09.2016 auseinandergesetzt und es ergeht aufgrund des darüber gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender Spruch:

Spruch

Gemäß § 288 in Verbindung mit § 279 Abs. 1 BAO sowie § 95 Oö. Gemeindeordnung wird Ihre Berufung vom 07.09.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 08.08.2016 AZ 852-2-2016/Ho/Wi abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Begründung

Der Abfallgebührentatbestand wurde vollinhaltlich erfüllt; die Berufungsbegründung ist nicht gerechtfertigt. Die erstinstanzliche Abfallgebührenfestsetzung erfolgte vollkommen zu recht.

Gemäß § 2 Abs. 1 c) der Abfallgebührenordnung ist für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe usw.) eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 105,00 zu entrichten.

Laut Abfrage beim Gewerbeinformationssystem Austria, GISA-Zahl: 16610446, ist auf dem Standort 4372 St. Georgen am Walde, Linden 114, seit dem 5. Juli 1997 ein Technisches Büro für Maschinenbau, Ing. Josef Kamleitner registriert.

Folglich ist davon auszugehen, dass ein Anfall von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen (Altpapier, Verpackungskunststoffe, Restmüll, ...) gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstätger

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 09.12.2016:
Bescheid AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 16.12.2016 an Frau Maria Hinterndorfer, Linden 114 betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Markus Gruber:
Im Umweltausschuss wurde ausführlich darüber beraten und nachdem auf dieser Liegenschaft ein Gewerbe ausgeübt wird, wird hier festgestellt, dass die Abfallgebühr zu entrichten ist und daher die Berufung abzuweisen ist.
- Josef Buchberger:
Für mich ist das ein Grenzfall, da der Betrieb von Ing. Josef Kamleitner in Linz ist und er hier nur das Gewerbe angemeldet hat. Es wäre schade, wenn er jetzt das Gewerbe hier abmelden würde und der Gemeinde die Kommunalsteuereinnahmen entgehen.

Antragsteller: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

Antrag:

Bescheid AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 16.12.2016 an Frau Maria Hinterndorfer, Linden 114 betreffend Abweisung der Berufung gegen den Abfallgebührenbescheid des Bürgermeister AZ: 852-2-2016/Ho/Wi vom 08.08.2016 betreffend Grundgebühr für Betrieb

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Paula Raffetseder
Martin Buchberger
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Josef Buchberger
Herbert Offenthaler

11. Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung 2016

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(KKM) 010037/44 2016 Ram vom 13.10.2016 betreffen Feuerwehrgebühren; Muster-Gebührenordnung
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(KKM) 010037/54-2016 Ram vom 28.11.2016 betreffen Feuerwehrgebühren; Muster-Gebührenordnung – ergänzende Informationen
 1. *Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (= hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren: vorbeugender und abwehrender Brandschutz, vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz, technische Hilfeleistung*
 2. *Geltendmachung von Entgelten für nicht hoheitliche (= privatrechtliche) Leistungen der Feuerwehren: Entfernung von Wespennestern, Bergung von Katzen von Bäumen, Ordnerdienste usw. -> Tarifordnung 2016 des OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes*

AZ: 163-2016/Ho/StG

16.12.2016

Feuerwehr-Gebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 16.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für St. Georgen am Walde erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
 1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
 1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).
- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).
- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) –

darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

- (2) *Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.*

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) *Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.*
- (2) *Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.*
- (3) *Die Verschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.*

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) *Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 11.12.2009 außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 02.01.2017

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz- erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anmerkungen:

¹⁾

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ³
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁴
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁵
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁶
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁷
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁸
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ⁹
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO ¹⁰	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁰
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastensenne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

¹⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotortreibstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperrmittel), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.

- **Feuerwehr-Tarifordnung 2016**
(Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen)
Beschlissen von der Landes-Feuerwehrleitung am 28.06.2016

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen folgende Richtsätze festgelegt:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.
- (2) In Anlage I, Tarifgruppe A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarifgruppe D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarifgruppe E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen

¹¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.*
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anhang I, Tarif 2 bis 12 zu entrichten (Bereitstellungsklausel).*
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.*
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.*
- (10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.*

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.*
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.*

§ 4

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Bankzinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.*
- (2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.*

§ 6
Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 28. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 12 Std.
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00

2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechseladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen: zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 2 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 2 Abs. 7) zu beachten. Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 3 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und	29,00	145,00

	Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;		
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00

6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölpapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 3	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.03	Motorzille,	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00

8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5 - 24 Std.
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00

11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
12.01	Wohnungsöffnung	65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)	190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO (Pauschaltarif)
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss je Monat	58,00
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	21,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	45,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten Gesamteinsatzdauer, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	

14.02	Pölmateriale zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹²
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. ¹³
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung 2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:
Feuerwehr-Gebührenordnung und Feuerwehr-Tarifordnung 2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

¹² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

¹³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall – nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit – einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Tarife angegeben werden.

12. Sparkasse OÖ, Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage BA12 Leitungskataster, Nachtragsvereinbarung

Berichtersteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2014:
Darlehensaufnahme in Höhe von € 59.200,00 mit einer Laufzeit von 01.07.2015-30.06.2025 (10 Jahre) für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit dem Billigstbieter, Allgemeine Sparkasse Oberösterreich, 4020 Linz, Promenade 11-13 mit einem Aufschlag von 0,800 auf den 6-Monats-Euribor.
- Zuzahlung in Höhe von € 20.000,00 am 14.10.2016
- Schreiben der Sparkasse Oberösterreich vom 14.10.2016 betreffend Konto IBAN AT55 2032 0321 0732 9869 – Nachtragsvereinbarung:
*Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben Ihnen auf o. a. Konto einen einmal ausnutzbaren Kredit eingeräumt.
Bezug nehmend auf die angeführten Gespräche halte wir hinsichtlich Laufzeit/Rückzahlung nunmehr folgende Änderungen fest:
Laufzeit/Rückzahlung:
Der Kredit (Kapital, Sollzinsen) ist in 17 halbjährlichen Pauschalraten in Höhe von € 3.057,27, beginnend am 30.06.2017 zurückzuzahlen.
Der berechnete Pauschalratenhöhe liegt ein angenommener Inanspruchnahmetermi n per 13.10.2016 und die pünktliche Einzahlung der vereinbarten Sondertilgung(en) zugrunde. Bei Inanspruchnahme zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Ratenhöhe entsprechend ändern.
Zusätzlich verpflichten Sie sich folgende Tilgung(en) zu leisten:
Einmalige Sondertilgung von € 9.180,00 am 31.12.2016 (Raten per 31.12.2015/30.06.2016/31.12.2016)
Soferne eine Sondertilgung zu einem Ratentermin zu zahlen ist, ersetzt die Sondertilgung die normale Rate.
Bei Änderung des Sollzinssatzes werden wir Ihnen die Höhe der neuen Pauschalraten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeiten gewährleisten, mitteilen.
Alle übrigen Bedingungen und Modalitäten, insbesondere allfällige Sicherheiten, bleiben unverändert aufrecht.
Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersuche wir Sie, uns den beiliegenden Gegenbrief sowie eine Kopie des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses unterfertigt innerhalb von 30 Tagen zu retournieren.*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Nachtragsvereinbarung zum Darlehen Konto IBAN AT55 2032 0321 0732 9869 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Nachtragsvereinbarung zum Darlehen Konto IBAN AT55 2032 0321 0732 9869 für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 12 Leitungskataster mit der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

13. Abwasserbeseitigungsanlage BA13 Sanierung Zone 1, Projektierung, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Honorarangebot von Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, vom 16.11.2016 betreffend Projektierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Detailprojekt 2016 – Sanierung in der Zone 1 und Kanalnetzerweiterung:
Honorar für Planungsphase mit 20 % Nachlass: € 37.910,00 exkl. 20 % MWSt.
Vermessungsarbeiten in der Planungsphase pauschal: € 1.500,00 exkl. 20 % MWSt.
- Vorläufige honorarwirksame Kosten: € 902.576,00 exkl. 20 % MWSt.
- Schreiben Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: OGW-2015-55534/17-LC vom 30.11.2016 betreffend BA 13, Sanierung Zone 1, Ortskanalisation, Prüfung der Honorarvorschläge DI Eitler & Partner:
*Die Honorarsätze wurden korrekt ermittelt.
Die zulässige Indexerhöhung wird durch einen 20 %igen Nachlass annähernd aufgehoben, sodass das Angebot auf Basis der HOB-I als günstig bezeichnet werden kann.
Weiters entspricht die Direktvergabe der Ingenieursleistung an das Büro DI Eitler mit geschätzten Kosten von < € 100.000,00 den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes.*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Auftragsvergabe der Projektierung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 39.410,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Auftragsvergabe der Projektierung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 39.410,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 13 Sanierung Zone 1, Bauleitung Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Honorarangebot von Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, vom 16.11.2016 betreffend Bauleitung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Detailprojekt 2016 – Sanierung in der Zone 1 und Kanalnetzerweiterung:
Honorar für Bauleitung: € 57.220,00 exkl. 20 % MWSt.
Honorar für Planungs- und Baustellenkoordinator: € 3.900,00 exkl. 20 % MWSt.
Fahrtkosten pro Baustellenbesuch: € 60,00 exkl. 20 % MWSt.
Ausführungs- und Bestandsvermessung: pauschal je € 1.250,00 exkl. 20 % MWSt.
- Vorläufige honorarwirksame Kosten: € 638.655,00 exkl. 20 % MWSt.
- Schreiben Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: OGW-2015-55534/17-LC vom 30.11.2016 betreffend BA 13, Sanierung Zone 1, Ortskanalisation, Prüfung der Honorarvorschläge DI Eitler & Partner:
*Die Honorarsätze wurden korrekt ermittelt.
Die zulässige Indexerhöhung wird durch einen 20 %igen Nachlass annähernd aufgehoben, sodass das Angebot auf Basis der HOB-I als günstig bezeichnet werden kann.
Weiters entspricht die Direktvergabe der Ingenieursleistung an das Büro DI Eitler mit geschätzten Kosten von < € 100.000,00 den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes.*
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Auftragsvergabe der Bauleitung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 13, Sanierung Zone 1 und Kanalnetzerweiterung an die Firma Dipl.-Ing. Eitler & Partner, 4020 Linz, Niederreithstraße 43, zum Preis von insgesamt € 61.120,00 exkl. 20 % MWSt. zuzüglich Nebenkosten.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Auftragsvergabe für Erd- und Baumeisterarbeiten bei Abwasserbeseitigungsanlage Linden-Süd an die Firma WDS Bau GmbH, 4320 Perg, Naartalstraße 52, zum Preis von € 29.890,58 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

15. Dr. Christoph Müller-Hartburg, 4371 Dimbach, Großerlau 24, Bescheid über Berufung gegen Baubescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu-Ge vom 03.08.2016

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatter: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Bescheid AZ: 131-9-33-2013/Bu/Ge vom 25.09.2013 über Untersagung der Bauausführung auf Grundstück Nr. 3782/2 und 3781, KG St. Georgen am Walde
- Ansuchen um Baubewilligung (datiert mit 25.09.2015) betreffend Errichtung eines Abstellraumes
- Agrargutachten der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEForst-2016-127217/3-LM vom 27.07.2016 betreffend Dr. Christoph Müller-Hartburg, Großerlau 24, 4371 Dimbach, Errichtung eines Einstellraumes auf Gdst. 3781 und 3782/2, KG Sr. Georgen am Walde:

Gutachten:

Unter Berücksichtigung der gegebenen Standortbedingungen und Waldbestände sind nachhaltig im Durchschnitt etwa 500 €/ha an forstwirtschaftlichen Einkommen zu erzielen, für die Waldfläche von 3 ha also rund 1.500 € jährlich.

Aus forstökonomischer Sicht sind die Anschaffung eines Traktors sowie der Anbaugeräte (Seilwinde, Rückewagen) und die Errichtung einer derart überdimensionierten und teuren Einstellhall abzulehnen. Die vorhandenen Kleingeräte (Motorsäge, Kreissäge, Handwerkzeug) können wesentlich einfacher und günstiger in bestehenden Gebäuden untergebracht werden.

Arbeiten die den Einsatz von Großmaschinen erfordern (im Wesentlichen die Holzurückung) sollten aus wirtschaftlichen und technischen Gründen an Unternehmen vergeben werden.

Ob die Schneeräumung auf dem ca. 1 km langen Zufahrtsweg die Anschaffung und Erhaltung eines Traktors und die Errichtung einer Maschinenhalle rechtfertigt wird nicht beurteilt.

Der Geologische Untergrund und die Standfestigkeit der Steilböschungen der offenen Baugrube weisen darauf hin, dass große und tieferreichende Rutschungen nicht zu erwarten sind. Bei den angeführten Rutschungen kann daher von kleinen oberflächlichen Ereignissen ausgegangen werden.

Für die genaue Beurteilung der Gefährdung und mögliche Sanierungsmaßnahmen wäre ein geologisches Gutachten einzuholen.

*Aus forstfachlicher Sicht wird dem beantragten Projekt **nicht** zugestimmt.*

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dipl.-Ing. Mathias Lettner

- Bescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 03.08.2016 betreffend Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Abstellraumes“, Grundstück Nr. 3781 und 3782/2, KG St. Georgen am Walde, EZ 96, Ihres Bauansuchens vom 07.10.2015
- Berufung von Dr. Christoph Müller-Hartburg, Großerlau 24, 4371 Dimbach vom 10.08.2016 gegen den Bescheid vom 03.08.2016 bezüglich Abweisung des Ansuchens vom 07.10.2015 um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Abstellraumes“, Grundstück Nr. 3781 und 3782/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, EZ 96, AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Gegen den im Betreff genannten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung:
Der angefochtene Bescheid begründet die Abweisung mit § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 und bezieht sich dabei auf § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994.
Gemäß den letzteren Bestimmungen dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses ordnungsgemäß zu nutzen. Zur Beurteilung der Frage nach der Notwendigkeit hat sich die Behörde allerdings auf die Einholung eines forstwirtschaftlichen

Gutachtens beschränkt. Gemäß der Fragestellung durch die Behörde hat die Forstbehörde die Frage der Notwendigkeit lediglich in einem sehr beschränkten Teilbereich (gemäß ihrer Zuständigkeit) negativ beantwortet. Das Gutachten weist allerdings ausdrücklich darauf hin, und betont unter anderem, dass sie etwa die Frage der Notwendigkeit im Hinblick auf Schneeräumung gar nicht beurteilt hat.

Dies gewinnt insbesondere aufgrund der vollständigen Bestimmungen des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 an Bedeutung:

... „Jedenfalls zulässig sind das Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports ...) ... insgesamt jedoch höchstens 100 m² bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann.“

Laut Bauansuchen soll eine Fläche von 86,79 m² errichtet werden. Der Bauwerber hat im Zuge des Verfahrens ausführlich und detailliert dargestellt, dass aufgrund der besonderen Lage – der überwiegende Anteil der bauwerberischen Liegenschaft einschließlich des Hauptgebäudes und aller vorhandenen Nebengebäude ist durch den Bachverlauf vom öffentlichen Verkehrsnetz abgeschnitten und mit Fahrzeugen unerreichbar – hier eine besonders dringende Notwendigkeit einer geschützten Abstellfläche für Fahrzeuge und Maschinen gegeben ist. Die Notwendigkeit beschränkt sich nicht ausschließlich auf die rein forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, obwohl sie diese deutlich einfacher und ökonomischer gestalten würde. Tatsache ist aber, dass die gesamte Liegenschaft ohne eine vernünftige Möglichkeit der Schneeräumung über Monate überhaupt nicht erreichbar und daher auch nicht „bestimmungsgemäß nutzbar“ im Sinne der zitierten Gesetzesstelle. Die Zufahrt ist etwas über 1 km lang und kann von der Gemeinde Dimbach wegen ihrer Feldwegqualität und der geringfügigen Breite aus technischer Unmöglichkeit nicht geräumt werden. Eine Räumung könnte der Bauwerber nur dann selbst besorgen, wenn die Errichtung der beantragten Abstellflächen für entsprechende Gerätschaften genehmigt wird. Anderenfalls muss die Räumung, die nur mit einem entsprechenden Traktor erfolgen kann, zu „Maschinenring-Preisen“ in Auftrag gegeben werden. Abgesehen von dem hohen finanziellen Aufwand führt das auch dazu, dass auf diese Räumung mangels rascher Verfügbarkeit oft tagelang gewartet werden muss. Dies führt wiederum dazu, dass mangels sofortiger Räumung durch Wetterumschwünge, etc. die Räumung nach 48 oder mehr Stunden oft einen vielfachen Aufwand im Vergleich zu einer sofortigen Erledigung – die allerdings nur vom Bauwerber selbst erbracht werden kann – verursacht.

Darüber hinaus wird der beantragte Abstellraum natürlich auch für die Abstellung der PKW's des Bauwerbers benötigt, da dieser anderenfalls sämtliche extremen Witterungsverhältnissen ausgesetzt wäre.

Der Gesetzgeber sieht die beantragte Ausnahme ausdrücklich und als „jedenfalls zulässig“ vor. Daher erfolgte die Abweisung des Bauansuchens zu Unrecht.

Es wird daher beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, als dem Bauansuchen vollinhaltlich stattgegeben wird.

- Agrargutachten der Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEForst-2016-127217/8-LM vom 04.10.2016 betreffend Dr. Christoph Müller-Hartburg, Großerlau 24, 4371 Dimbach, Errichtung eines Einstellraumes auf Gdst. 3781 und 3782/2, KG Sr. Georgen am Walde;
Ergänzung zum forsttechnischen Gutachten vom 27.07.2016 (BHPEForst-2016-127217/3-LM)
Da die Waldfläche nur rund 3 ha umfasst, sind etwa nur 1.500 € forstwirtschaftliches Einkommen jährlich zu erzielen. Es handelt sich um einen aussetzenden Betrieb, das heißt dass eine jährliche planmäßige Nutzung nicht stattfindet, sondern die Nutzungen in größeren Abständen erfolgen (mehrere Jahre bis Jahrzehnte). Auf Dauer lässt sich kein maßgeblicher Einkommensbeitrag (mind. 3.000 €/a) erzielen. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit ist nicht gegeben. Weiter wird angemerkt, dass Herr Dr. Müller-Hartburg auf der Liegenschaft „Holzmühle“ Großerlau 24, 4371 Dimbach nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, und in Österreich kein Hauptwohnsitz bekannt ist (ZMR).
Ebenso wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet Dimbach auf den Grundstücken Nr. 2465 und 2469, KG Dimbach im Jahr 1998 bereits ein forstlicher Zweckbau bewilligt wurde, welcher nicht bewilligungskonform genutzt wird.
Bei dem gegenständlichen Betrieb handelt es sich um einen „Hobbybetrieb“, das beantragte Bauvorhaben ist nicht erforderlich.
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann: Dipl.-Ing. Mathias Lettner

- Stellungnahme von Dr. Christoph Müller-Hartburg, Großerlau 24, 4371 Dimbach, vom 18.10.2016 betreffend Bescheid vom 03.08.2016 bezüglich Abweisung des Ansuchens vom 07.10.2015 um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Abstellraumes“, Grundstück Nr. 3781 und 3782/2, KG St. Georgen am Walde, EZ 96, AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Bescheid sowie Ihrer diesbezüglichen Aufforderung vom 10.10.2016 erstatte ich innerhalb offener Frist nachfolgende Stellungnahme:

Meine Berufung bezieht sich auf § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Ich habe dabei insbesondere moniert, dass sich die Behörde ausschließlich auf forstwirtschaftliche Notwendigkeit beschränkt hat, obwohl § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ergänzende infrastrukturelle Bauwerke (wie Carports, etc.) bis zur Größe von 100 m² ausdrücklich zulässt, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann.

Es besteht m. E. unbestrittene Einigkeit darüber, dass der Liegenschaftsteil auf der Seite der Gemeinde Dimbach nicht mit Fahrzeugen angefahren werden kann, es besteht auch keine Zufahrtsmöglichkeit.

Damit sollte klar sein, dass der m. E. ebenfalls unbestrittene Bedarf i. S. des Gesetzes (geschützte Abstellfläche für Fahrzeuge, u. a. auch, aber eben nur auch – für einen in der Forstwirtschaft zu nützenden Traktor „nicht im Bestand sichergestellt werden kann“.

Es ist eben diese Beschränkung auf die forstwirtschaftliche Notwendigkeit – die Behörde hat in Eigeninitiative ein forstwirtschaftliches Gutachten eingeholt und damit bereits im Ansatz im erstinstanzlichen Verfahren die vom Gesetz deutlich weiter gefasste Zulässigkeit unzulässig eingeschränkt – die in meiner Berufung moniert wurde.

Mit der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme zum forstwirtschaftlichen Gutachten hat die Behörde daher das Thema meiner Berufung verfehlt. § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 lässt die Errichtung des von mir beantragten Bauwerks auch ohne forstwirtschaftliche Notwendigkeit zu. Dass ich das Gebäude auch im Rahmen der Forstwirtschaft zu benützen plane, tut hierbei nichts zur Sache

Ich halte daher meine Berufungsanträge vollinhaltlich aufrecht. Ich kann (jede Art von) Fahrzeugen nur auf dem Gebiet der Gemeinde St. Georgen am Walde unterstellen. Der Bedarf ergibt sich mannigfaltig. Schutz von PKW's aber auch Traktor, etc. Der Umfang meines Antrages ist daher inhaltlich in § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 gedeckt, der Antrag wäre zu bewilligen gewesen.

- Die Liegenschaft „Großerlau 24, wird durch den öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 3781/1 und 3781/3, KG Dimbach (Gemeinde Dimbach) verkehrsmäßig erschlossen.
- Winterdienst gemäß § 17 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF.:
 - (1) *Der Winterdienst auf den Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 8 Abs. 2) sowie auf den im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Querungshilfen und Haltestellenbuchten, **obliegt der Gemeinde, in deren Gebiet die Straßen liegen.** Die Pflichten der Anrainer zur Schneeräumung und Streuung gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 bleiben davon unberührt.*
 - (3) *Auf Radfahrwegen, Fußgängerwegen und Wanderwegen, die lediglich der Erschließung von Erholungsräumen für Wanderer dienen, sowie auf sonstigen Verkehrsflächen der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung dann, wenn sie keine Ortschaftsteile verbinden und wenn bzw. soweit an ihnen keine bewohnten Gebäude liegen, kann der Winterdienst entfallen. Auf den Entfall ist jedoch von der Straßenverwaltung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.*

Dr. Christoph Müller-Hartburg
Großeralau 24
4371 Dimbach

vertreten durch:
Archineers
Müller-Hartburg + Schwaighofer ZT GmbH
Lainzer Straße 25
1130 Wien

**Bauvorhaben "Errichtung eines Einstellraumes",
Grundstück Nr. 3781 und 3782/2, KG 43015 St. Georgen am Walde, EZ 96,
Abweisung des Bauansuchens vom 03.08.2016 - Ihre Berufung vom 10.08.2016 -
Berufungsentscheidung**

Bescheid

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 03.08.2016 mit dem Aktenzeichen 131-9-48-2015/Bu/Ge, über die Abweisung des Bauansuchens, wurde am 10.08.2016 innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Der Gemeinderat als Berufungsbehörde zweiter Instanz entscheidet in der Sache wie folgt:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm. § 95 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF., sowie § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 idgF. wird der Berufung keine Folge gegeben.

Begründung

Baubewilligungsansuchen sind gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 von der Baubehörde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung bzw. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht.

Im forstfachlichem Gutachten vom 27.07.2016 wurde dem Projekt nicht zugestimmt. Weiters wurde festgestellt, dass ca. 60 Meter südöstlich des Hauptgebäudes zwei weitere Nebengebäude vorhanden sind.

Im ergänzenden forsttechnischen Gutachten vom 04.10.2016 wurde festgestellt, dass es sich um einen aussetzenden Betrieb (Hobbybetrieb) handelt. Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. "Bestimmungsgemäß" bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 06.09.2011, 2011/05/0046) ist an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen. Eine bloße "Nützlichkeit" der Bauten und Anlagen ist nicht ausreichend (VwGH vom 30.01.2014, Zl. 2013/05/0223). Zum Begriff der landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Nutzung gehört, dass betriebliche Merkmale vorliegen, also von einer planvollen, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten nachhaltigen Tätigkeit gesprochen werden kann, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebes rechtfertigt, und die Bestimmungen über die Flächenwidmung nicht durch die Ausübung eines "Hobbys" umgangen werden.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG sind dem Wohnumfeld land- und forstwirtschaftlicher Gebäude ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen (wie Carports, Garten- und Gerätehütten, Schwimmbecken) mit jeweils höchstens 50 m² bebauter Fläche, insgesamt jedoch höchstens 100

m² bebauter Fläche, sofern ein solcher Bedarf zweckmäßigerweise nicht im Bestand sichergestellt werden kann, zulässig. Die bebaute Fläche des geplanten Einstellraumes beträgt 86,79 m² und ist demnach über 50 m² und somit nicht zulässig. Mit den weiteren Nebengebäuden (bebaute Fläche 72 m² und 24 m²) wird auch die Summe von insgesamt 100 m² überschritten.

Die in der Berufung aufgezeigte Problematik der Schneeräumung und der damit verbundenen Notwendigkeit eines Abstellraumes, ist raumordnungsrechtlich und baurechtlich nicht relevant.

Das beantragte Bauvorhaben entspricht nicht dem § 30 Abs. 5 Oö. ROG idgF. und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Kosten

Für die Einbringung der Berufung haben Sie folgende Gebühr gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 idgF. binnen 2 Wochen mittels beiliegender Rechnung zu entrichten:

Stempelgebühr für die Eingabe, TP 6/1

EUR 14,30

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,*
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
- 4. das Begehren und*
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Beilage:

Rechnung

- *Mehrheitlicher Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Bescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 19.12.2016 an Dr. Christoph Müller-Hartburg, Großerlau 24, 4371 Dimbach, vertreten durch Archineers Müller-Hartburg + Schwaighofer ZT GmbH, Lainzer Straße 25, 1130 Wien betreffen betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 03.08.2016*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Josef Buchberger:
Laut Agrargutachten ist man mit 3 ha Forst ein Hobbybetrieb und braucht dafür keine Maschinen udgl. Für die Schneeräumung dürfte das Agrargutachten irrelevant sein. Zu diesem Haus führt ein wirklich langer Weg, da braucht man Maschinen für die Schneeräumung. Auf der Dimbacher Seite sind konsenslos errichtete Bauten, hier heißt es aufpassen, wegen den zweckgewidmeten Bauten. Auch bei uns gibt es sicher etliche Bauten die anders verwendet werden als wofür sie eigentlich definiert sind. Wir müssen aufpassen, dass dieses Agrargutachten nicht Folgewirkungen hat. Es gibt so viele Betriebe die unter 3 ha sind, wenn die etwas bauen wollen, die brauchen dann auch ein forstwirtschaftliches Gutachten, dann wird das als Hobby hingestellt und abgewiesen. Man sollte Gutachten nicht einfach so hinnehmen und den Sachverhalt auch hinterfragen.
- Martin Buchberger:
Die Gemeinde hat schon negative Gutachten bei Umwidmungen von Grünland in Bauland hinterfragt und es wurde dann anders entschieden.
- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Man macht Agrargutachten und Forstgutachten, damit man nicht pauschal sagt, jeder 3 ha Betrieb ist ein Hobbybetrieb. Ein Biogemüsebauer, Direktvermarkter oder Imkerei können Vollerwerbsbetriebe mit 3 ha sein. Extensive, aussetzende Forstbewirtschaftung ist in der Definition ein Hobbybetrieb. Man stellt mit Gutachten fest, ob es vielleicht zumindest eine Nebenerwerbslandwirtschaft mit einer gewissen Einkommenserzielung ist. In dieser Situation hier hat der Gutachter vor Ort festgestellt und das ist hier nur auf diesen Fall besprochen, dass er das so bewirtschaftet. Das ist keine Verallgemeinerung auf alle 3 ha Betriebe. Gutachten beschäftigen sich immer mit einem Einzelfall. In diesem Fall ist das Gutachten nachvollziehbar. Als Bürgermeister sollte man sich auf an diese Gutachten halten und entsprechend berücksichtigen. Es ist erstinstanzlich sauber aufgearbeitet worden. Es steht ihm zu, dagegen zu berufen. Es wird auch zweitinstanzlich sauber aufgearbeitet. Er kann auch wieder dagegen beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde einlegen. Aus meiner Sicht hätte die Gemeinde nicht anders entscheiden können.
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Wenn konsenslose Gebäudeerrichtungen udgl. beim Gemeindeamt aktenkundig werden, dann muss die Behörde bzw. der Bürgermeister tätig werden und Bescheide erlassen. In der Vergangenheit sind schon Bürgermeister und Gemeindebedienstete von Gerichten verurteilt worden, weil sie nicht genau im Sinne der Gesetze gehandelt haben. Auch Gemeinderäte können belangt werden, da auch sie ein Gelöbnis auf die Einhaltung der Gesetze abgelegt haben.
Grundsätzlich unterstützen Sachverständige die Behörde bei der Entscheidungsfindung (z. B. Bausachverständiger, Brandsachverständiger, Agrargutachter udgl.) und in den meisten Fällen ist das auch im Sinne der Gemeinde.

Antragsteller: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

Antrag:

Bescheid AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 19.12.2016 an Dr. Christoph Müller-Hartburg, Größlerlau 24, 4371 Dimbach, vertreten durch Archineers Müller-Hartburg + Schwaighofer ZT GmbH, Lainzer Straße 25, 1130 Wien betreffen betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 131-9-48-2015/Bu/Ge vom 03.08.2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion (10 Stimmen)
Heinrich Haider
Barbara Kurzbauer
Manfred Buchberger
Paula Raffetseder
Erna Kurzbauer
Alexander Sengstbratl

- Stimmenthaltung: Josef Buchberger
Martin Buchberger
Herbert Offenthaler

16. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, Großerlau 24, Bescheid über Berufung gegen Baubescheid AZ: 920-2016/Ho/ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 600/3, KG St. Georgen am Walde

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatter: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Baubewilligungsbescheid Zl. Bau-2008-010-Pa vom 26.03.2008 betreffen Geräteraum mit Sitzbereich und Schwimmbecken, Grundstück Nr. 600/3, KG St. Georgen am Walde, EZ 468, Liegenschaftsadresse Schanzberg 36
- Bescheid Zl.: Gab-2009-002-Pa vom 20.07.2009 betreffend Grundaufschließungsbeitrag für Kanal, Grundstück Nr. 600/3, KG St. Georgen am Walde, Widmung Wohngebiet
- Bescheid AZ: 920-2014/Bu/Ge vom 24.09.2014 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, für das Grundstück 600/3, KG 43015 St. Georgen am Walde
Jährlich € 166,65
- Bescheid AZ:920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhöhung des Erhaltungsbeitrages gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF., Grundstück Nr. 600/3, KG 43015 St. Georgen am Walde
Jährlich € 266,64
- Berufung von Ing. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, betreffen Bescheid des Marktgemeindeamtes St. Georgen am Walde, 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016:
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger!
Gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes St. Georgen am Walde, 920-2016/ho/Ge vom 11.10.2016, zugestellt am 12.10.2016, wird innerhalb offener Frist Berufung erhoben.
Es wird die Erklärung abgegeben, den Bescheid in seinem gesamten Umfang nach anzufechten.
Als Berufungsgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und zwar ausgeführt wie folgt:
Mit dem Bescheid wurde für das Grundstück Nr. 600/3 KG 43015 St. Georgen am Walde ein Erhaltungsbeitrag in der Höhe von € 266,64 vorgeschrieben.
Begründet wurde dies damit, dass das Grundstück als unbebaut betrachtet wurde.
Nach diesem Bescheid befindet sich darauf weder ein Wohngebäude noch ein Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung, noch wurde mit dem Bau eines solchen Gebäudes tatsächlich begonnen, noch bildet das Grundstück mit einer unmittelbar angrenzenden bebauten Liegenschaft eine untrennbare wirtschaftliche Einheit.
Tatsächlich ist das Grundstück jedoch bebaut, und zwar aufgrund der Baubewilligung vom 26.03.2008 zu Bau-2008-010-Pa.
Wenn hier ein Gebäude von baurechtlich nicht nur untergeordneter Bedeutung errichtet worden wäre, wäre die Baubewilligung nicht notwendig gewesen.
Rechtlich war aber zwingend eine Baubewilligung notwendig und gilt daher das Grundstück bei richtiger rechtlicher Beurteilung als bebaut.
Es wurde bei der ersten Gebührenvorschreibung übersehen, wird aber nunmehr nachgeholt.
Wir ersuchen den Bescheid ersatzlos zu beheben und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

- Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF.

§ 25 Aufschließungsbeitrag im Bauland

- (3) Als bebaut gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil,
- a. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das **nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994** fällt, oder
 - b. auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder
13. das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

§ 28 Erhaltungsbeitrag im Bauland

- (1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001, 69/2015)
- (3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 60/2000, 69/2015)
- (5) Die Erhaltungsbeiträge sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

- Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF:

§ 3 Allgemeines

- (1) Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für:
 5. Baubewilligungen für Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden.

- Grundstück Nr. 600/3 (Liegenschaftsadresse Schanzberg 36) bildet mit Grundstück Nr. 600/2 (Liegenschaftsadresse Schanzberg 38), KG St. Georgen am Walde **keine untrennbare wirtschaftliche Einheit**, da dies dem Bebauungsplan Nr. 10 „Schanzberg 1“ widersprechen würde.

AZ: 920-2016/Ho/Ge

19.12.2016

Herr
Klaus Freyenschlag
Schanzberg 38/1
4372 St. Georgen am Walde

Frau
Ilse Freyenschlag
Schanzberg 38/1
4372 St. Georgen am Walde

Ihre Berufung vom 04.11.2016 gegen den Bescheid "Erhöhung des Erhaltungsbeitrages" vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, Grundstück Nr. 600/3, KG 43015 St. Georgen am Walde, Berufungsentscheidung vom 16.12.2016

BESCHEID

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung vom 16.12.2016 beschäftigt und es ergeht aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung iVm. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1991 wird Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 04.11.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeister vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hatte die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstückes, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (Bescheid vom 20.07.2009, AZ Gab-2009-002-Pa) einen Erhaltungsbeitrag (Bescheid vom 24.09.2014, AZ 920-2014/Bu/Ge) vorzuschreiben.

Mit Bescheid vom 26.03.2008, AZ Bau-2008-010-Pa, wurde Ihnen die Baubewilligung für das Bauvorhaben "Geräteraum mit Sitzbereich und Schwimmbecken" erteilt. Die Fertigstellung wurde am 22.03.2012 der Baubehörde angezeigt. Beim Geräteraum handelt es sich um ein Gebäude das nicht für Wohnzwecke genutzt wird und eine untergeordnete Bedeutung hat (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO). Das Grundstück ist somit als unbebaut anzusehen. Dieser Umstand hat sich seither nicht geändert.

Bei den Bescheiden Aufschließungsbeitrag vom 20.07.2009, AZ Gab-2009-002-Pa, und Erhaltungsbeitrag vom 24.09.2014/Bu/Ge, AZ 920-2014/Bu/Ge, wurden keine Rechtsmittel eingebracht. Es sind daher entschiedene Sachen. Etwaige Berufungen gegen diese Bescheide wären zurückzuweisen.

Der Bescheid "Erhöhung des Erhaltungsbeitrag" vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, war auf Grund des Inkrafttretens der neuen Gebührensätze (§ 28 Abs. 3 und 3a Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015) ab 01.01.2016 zu erlassen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat
Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 19.12.2016 an Ing. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Die Vorschreibung erfolgte nach den zuletzt erlassenen neuen Gebührensätzen. Die Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht steht der Familie Freyenschlag natürlich zu. Die Bescheidausfertigung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist korrekt. Daher muss diese Berufung abgelehnt werden.

Antragsteller: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

Antrag:

Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 19.12.2016 an Ing. Klaus und Ilse Freyenschlag, Schanzberg 38/1, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig
|

17. Bebauungsplanänderung Nr. 10 Schanzberg 1 (BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b)

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

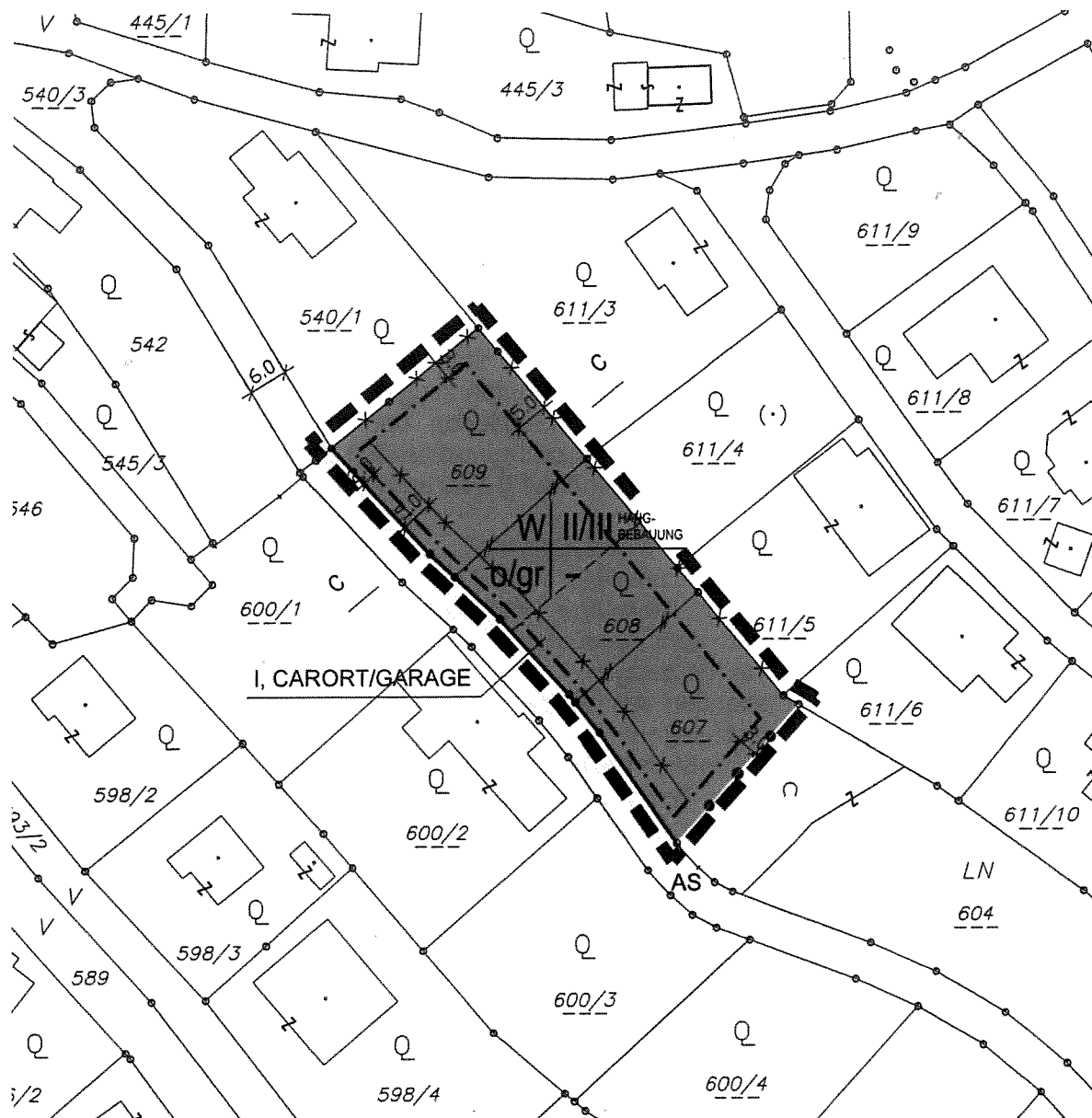
- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2016:
Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b
- Kundmachung gemäß § 33 (1) Oö. ROG 1994 idgF, AZ: 031-2-15-2016/Ho/Ge vom 22.06.2016 betreffend Bebauungsplan Nr. 10, „Schanzberg“ – Änderung Nr. 1
- Verständigung an Amt der Oö. Landesregierung gemäß § 33 (2) Oö. ROG 1994 idgF, AZ: 031-2-15-2016/Ho/Ge vom 25.07.2016 betreffend Bebauungsplan Nr. 10, „Schanzberg“ – Änderung Nr. 1
- Verständigung des Antragstellers und aller Nachbarn gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF, AZ: 031-2-15-2016/Ho/Ge vom 05.08.2016 betreffend Bebauungsplan Nr. 10, „Schanzberg“ – Änderung Nr. 1
- Stellungnahme von Familien Martin Lumetsberger, Schanzberg 19, und Thomas Hochstöger, Schanzberg 21, vom 20.07.2016
 - *Grundsätzlich fehlen Wohnungen in St. Georgen am Walde und Initiative ist zu begrüßen*
 - *Zufahrtsstraße Schanzberg aufgrund Steilheit im Winter nur mit Allrad befahrbar*
 - *Kein sicherer Schulweg*
 - *20 Abstellplätze auf kleinem Grundstück sind erforderlich*
 - *Früher war eine Bebauung mit 3 sichtbaren Geschosse nicht möglich*
 - *Früher keine Zusammenlegung von Bauplätzen*
 - *Dimensionierung der Wasserleitung und des Kanals*
 - *Besseren Standort suchen*
 - *Gutachten über Verkehrszumutung*
 - *Rücksprache mit Anrainern die direkt an Straße angrenzen*
 - *Besichtigung und Begehung der Straße im Winter und bei Dämmerung*
 - *Frühere schnelle Aktionen der Gemeinde*
- Stellungnahme von Martin und Petra Lumetsberger, Schanzberg 19 vom 30.08.2016
 - *Dringender Aufklärungsbedarf: Sträucherschnitt, Steinmauer, Baggerungsschäden*
 - *Verkauf der Liegenschaft Schanzberg 17 durch Brigitte Reisinger: Verständigung eines neuen Besitzers damit er Stellungnahme abgeben kann.*
- Stellungnahme Mag. Dr. Alfred Popper, Schanzberg 15 vom 25.08.2016:
 - *Bereits jetzt 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung*
 - *Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch verdichtete Bauweise*
 - *Kein Erholungsgebiet, Ausflugsgebiet und Ortsbild mehr*
 - *Ausnahmen von offener Bauweise müssten auch für andere Grundeigentümer gelten*
 - *Für Schaffung von Stellplätzen müssten Bäume gefällt werden.*
 - *Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden Interessen Dritter zumindest in Bezug auf Verkehrsgefahren und Verkehrsaufkommen verletzt, sodass von einer Beschlussfassung Abstand genommen werden möge.*
- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, RO-2016-309671/4-Katz vom 19.09.2016 betreffend Bebauungsplan Nr. 10 „Schanzberg“, Änderung Nr. 1:
Sehr geehrte Damen und Herren!
Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 10.1 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

1. *Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden durch die gegenständliche Planung nicht berührt.*
2. *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.*
Unter Hinweis auf die Aussage der ergänzend eingeholten Stellunnahme des Bezirksbauamtes Linz ist die zulässige Bebauung (Anzahl der Geschoße) zweifelsfrei festzulegen.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Dipl.-Ing. Friedrich Katzensteiner

- Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 idgF.
 § 43 Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 (1) Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind auf dem Bauplatz oder dem zu bebauenden Grundstück Stellplätze für Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung der zukünftigen geplanten Verwendung des Gebäudes und der dabei durchschnittlich benötigten Stellplätze in ausreichender Anzahl einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten unter Bedachtnahme auf § 3 zu errichten.
- Oö. Bautechnikverordnung 2013, LGBl. Nr. 36/2013 idgF.
 § 15 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
 (1) Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der verschiedenen Bauwerke und dem daraus resultierenden voraussichtlichen Bedarf im Einzelfall von der Baubehörde festzulegen.
 (2) Für Bauwerke der nachstehenden Art ist die Anzahl der Stellplätze nach folgenden Bezugsgrößen je Stellplatz festzulegen:
 1. Wohnungen aller Art einschließlich Kleinstwohnungen und Garconnieren:
 - 1 Wohneinheit (außer der Bebauungsplan sieht nach § 86 Abs. 1 Z 4 Oö. Bautechnikgesetz 2013 eine größere Anzahl von Stellplätzen vor)
- Änderung vom 10.10.2016 durch Ortsplaner MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH:
 14. *MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GEBÄUDEHÖHE*

<i>gr</i>	<i>Gruppenbauweise</i>
<i>o</i>	<i>offene Bauweise</i>

II/III Hangbebauung *Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze – Hangseite/Talseite*
*Anmerkung *):*
 1) *Bei ein-/zweigeschossiger (I/II) Bebauung sind folgende zusätzlichen Geschosse bzw. Ausbauten zulässig:*
Kellergeschoß und ausgebauter Dachraum. Die Nutzung des Kellergeschosses auch für Wohnzwecke ist zulässig.
Talseitig dürfen Gebäude nur mit zwei geschossen sichtbar sein.
Alle Angaben beziehen sich auf die talseitige Ansicht und gelten auch für Gebäude mit Pultdach.
 2) *Bei zwei-/dreigeschossigen (II/III) Gebäuden hat eine Bebauung lt. Systemskizze 1 oder 2 zu erfolgen.*
Hierbei ist die Errichtung einer durchgängigen dreigeschossigen Fassadenfront nicht gestattet.
Es ist entweder das oberste Vollgeschoß um mind. 2,0 m zurückzusetzen bzw. das Kellergeschoß gegenüber den Vollgeschoßen (VG) max. 4,0 m vorzurücken. (lt. Systemskizze 1 oder 2)
*Höhenbezug *)*
Bei jenen Bauplätzen, die unterhalb der angrenzenden Aufschließungsstraße angeordnet sind, darf die Fußbodenoberkante (FOK des Vollgeschosses (VG) max. 0,15 m über dem Niveau der Verkehrsfläche, gemessen in der Bauplatzmitte, liegen.
Bei jenen Bauplätzen, die oberhalb der angrenzenden Aufschließungsstraße angeordnet sind, darf die Fußbodenoberkante (FOK) des Kellergeschosses (KG) max. 0,7 m über dem Niveau der Verkehrsfläche, gemessen in der Bauplatzmitte, liegen.



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
 Wir begrüßen diese Initiative um Wohnraum für Familien und Kinder schaffen zu können. Voraussetzung ist natürlich die Änderung des Bebauungsplanes, die wir unterstützen. Wir haben uns ausgiebig mit der Verkehrssituation beschäftigt. Es wird sich nicht wesentlich viel ändern, wenn hier ein paar Einfamilienhäuser stehen, wo man nicht weiß, wie dicht sie bewohnt sind oder ob Wohnungen entstehen. Die Verkehrssituation ist nicht optimal. Aufgeschlossen ist sie über die Gemeindestraße Hofhölzl und über die Gemeindestraße Schanzberg, wo Tempo 30 km/h verordnet sind. Wir müssen an die Eigenverantwortung der Schüler, Autofahrer und Fußgänger genauso appellieren. Dass die letzten Bäume verschwinden und das Ortsbild nicht mehr schön ist, ist nicht mehr zielführend seitdem es von der Widmung Wohngebiet und damit Bauland ist. Abstellplätze sind ein Thema im Zuge des Bauverfahrens. Die Breite der Siedlungsstraße Schanzberg beträgt 6 m.

- Dipl.-Ing. Johann Gruber:
Wir sollten bei Abwägung aller Tatsachen dazu stehen, dass wir das Projekt ermöglichen. Im Zuge des Bauverfahrens müssen wir natürlich alle Bedenken der Anrainer berücksichtigen. Man muss die Familien ernst nehmen, genauso wie die Bedenken mit den Kindern. Ich hoffe, in Gesprächen zu klären, dass man um die Anliegen bemüht ist und ihnen wieder ein positives Gefühl geben kann.

- Manfred Buchberger:
Kann man die Straßenbreite baulich noch verändern?
- Amtsleiter Gerald Steiner:
Bei der Sanierung der Gemeindestraße Schanzberg war es damals nicht einfach überhaupt eine Straße zustande zu bringen.
Der Schulweg führt über den Schanzberg herunter. Mit einer zusätzlichen Zufahrtsstraße würden wir die Situation vom Schulweg nicht verbessern. Mit der Zufahrt Hofhölzl ist eine standardgemäße Zufahrt gegeben.

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Es gab vor längerer Zeit eine Initiative für einen zusätzlichen Weg über den Schanzberg bis zum Haus Mühlbachler, Linden 104. Ich glaube, es ist am Widerstand der betroffenen Grundeigentümer gescheitert. Aktuell gibt es dazu keine Initiative und zwei Zufahrten sind ja gegeben.

- Andreas Payreder:
Vielleicht sollte man den Schanzberg nur als Einbahn nur hinauffahren und herunter die Zufahrt Hofhölzl. Die Bedenken der Anrainer darf man nicht außer Acht lassen. Wir sollten einen Verkehrsexperten hinzuziehen.
Wenn wir die Bebauungsplanänderung beschließen, heißt es ja noch nicht, dass dann auch gebaut wird.

- Renate Fürst:
Es ist gut für St. Georgen am Walde, dass wir Wohnungen bekommen. Zu den Stellungnahmen zum verdichteten Wohnbau: dort sind einfach die meisten Familien mit vielen kleinen Kindern zu Hause, die nicht in den nächsten zwei Jahren alle von der Schule weg sind. Eher sind viele jetzt im Kindergartenalter. Die Schulkinder werden dort noch mehr. Die Verkehrssituation ist einfach unzufriedenstellend, besonders mit Kindern oder Kinderwägen. Der Verkehr wird noch mehr werden, gerade wenn Wohnungen entstehen und mehr Bewohner am Schanzberg sind. Die Befürchtungen der Bewohner sind hier sehr ernst zu nehmen.

- Paula Raffetseder:
Es liegt auch an uns Erwachsenen, wie wir uns auf der Straße verhalten.

- Josef Buchberger:
Es wird sicher nicht besser. Zuerst wird aufgeschlossen, dann wird gebaut, jeder sagt dass wir noch Wohnungen brauchen. Dann hätten wir einen Bauträger, dann kommen Einwände und wir wissen nicht wie wir uns verhalten sollen. Wir waren alle froh, als es geheißen hat, jetzt bekommen wir neue Wohnungen. Dann kommen die Einwände und wir ziehen zurück und sagen nein. Entweder wir stehen zu der Sache mit allen Begleitmaßnahmen die möglich sind. Wahrscheinlich wird es nicht viel geben. Die Einbahnregelung muss man sich anschauen. Verkehrsmäßig werden wir hier nicht viel ändern können. Wir sollten uns das vor Ort ansehen, vielleicht wäre ein Gehsteig noch möglich.

- Herbert Offenthaler:
Bei Güterwegen kommen auch oft zwei Autos kaum aneinander vorbei. Zehn Leute mehr verursachen nicht so viel Verkehr.

- Alexander Sengstbratl:
Wenn man die Einwände der Anrainer in der Planung und im Bauverfahren mit einbezieht und sie zu den Verfahren einlädt, wird man viel klären und entkräften können.

- Mag. Thomas Hundegger:
In den Stellungnahmen der Anrainer war zu lesen, dass einige Bauwerber damals nicht auf zwei Grundstücken bauen durften. Es könnte ja auch sein, dass nun ein Bauträger groß baut und die Wohnungen dann nicht vermietet.

Antragsteller: Dipl.- Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 Schanzberg 1, im Bereich der Grundstücke 607, 608 und 609, KG St. Georgen am Walde, für die Errichtung einer verdichteten Bauweise (Reihenhaus) durch BZF Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger (
Andreas Payreder
Markus Gruber
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Mag. Thomas Hundegger
Karl Gruber
Paul Palmetshofer
Johannes Neuhauser
SPÖ-Fraktion (8)
- Stimmenthaltung: Renate Fürst
Sylvia Schartmüller

18. Landesstraße B119 Greiner Straße, Baulos Haruckstein, Grundabtretungsprotokoll

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Niederschrift aufgenommen am 17. und 21.11.2016 in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, betreffend Ausbau der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 32,700 bis km 34,027, Baulos „Haruckstein“:

Gegenstand

Der Verhandlung ist der Abschluss von Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für das Baulos „Haruckstein“ an der Landesstraße B 119 Greiner Straße (GZ 119-47f/16) benötigt werden.

Kaufvereinbarungen

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, und den betroffenen Grundeigentümern, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde kauft und übernimmt und die nachstehend unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarungen angeführten Grundeigentümer verkaufen und übergeben die unter Punkt VIII. dieser Kaufvereinbarungen genau bezeichneten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu den jeweils im Punkt VIII. vereinbarten Kaufpreisen.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich daher mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben, die zu den unter Punkt VIII. vereinbarten Kaufpreisen abgerechnet werden.

III.

Die Verkäufer verpflichten sich daher nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße auch mehrmals eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Der im Punkt VIII. vereinbarte Kaufpreis wird in nachstehender Weise bezahlt:

- a) 80% des Kaufpreises und 100% der Nebenentschädigungen werden binnen 8 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung ausbezahlt;
- b) Die restlichen 20% des Kaufpreises werden nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses ausbezahlt.

In sämtlichen in dieser Kaufvereinbarung angeführten Kaufpreisen bzw. Entschädigungsbeträgen ist eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, erfolgt lastenfrei mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Kaufvereinbarungen. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, weiter gehen ab diesem Tag Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Marktgemeinde St. Georgen am Walde über. Weiters verpflichten sich die Grundeigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger die mit dieser Vereinbarung verkauften Grundflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu veräußern bzw. zu übergeben sowie die erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Lastenfreiheit über Aufforderung beizustellen und die Marktgemeinde St. George am Walde, diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (Rücktrittsrecht):

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, (...).

Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält. (...).

Nach § 3 Abs. 4 Konsumentenschutzgesetz ist die Erklärung des Rücktritts an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Die Vermarktung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde bestätigt den unter Punkt. VIII. dieser Vereinbarung angeführten Grundeigentümern, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke ausschließlich zur Errichtung und der Erhaltung des gegenständlichen Bauvorhabens mit allen damit verbundenen Nebenanlagen herangezogen werden.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erklärt, dass es in Ermangelung von gütlichen Einigungen mit den Grundeigentümern die Einleitung des Behördenverfahrens für den erforderlichen Grunderwerb nach dem OÖ. Straßengesetz 1991 beantragen würde.

Die Grundeigentümer bestätigen, über die steuerlichen Folgen dieses Veräußerungsvorganges, insbesondere die Immobilienertragssteuer betreffend, informiert zu sein und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren, sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge zu tragen.

Die Käuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Grunderwerbsteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde nicht übernommen.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklären sich die betroffenen Grundeigentümer einverstanden.

VII.

Die Verkäufer erklären, mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung ein für allemal aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten zu sein. Das Original dieses Vertrages ist für das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung bestimmt; die Marktgemeinde St. Georgen am Walde und die Verkäufer erhalten je eine Abschrift hiervon.

VII.

- a. *Köck Wolfgang, geb. am 12.11.1972, Linden 93, 4372 St. Georgen am Walde ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 290, KG 43011 Linden.*
...
- b. *Gruber Josef, geb. am 08.08.1977, Kleinpertenschlag 15, 3633 Altmelon, ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 328, KG 43011 Linden*
...
- c. *Koglgruber Margarete, geb. am 11.10.1977, Linden 18, 4372 St. Georgen am Walde, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 431, KG 43011 Linden.*
...

- d. Haider Margit, geb. am 25.05.1965, Linden 2/1, 4372 St. Georgen am Walde, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 46, KG 43011 Linden.
- ...
- e. Lumetsberger Elisabeth, geb. 12.10.1968, und Karl, geb. am 29.07.1968, Linden 42, 4372 St. Georgen am Walde, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 142, KG 43011 Linden.
- ...
- f. Peböck Friedrich, geb. am 17.06.1961, Ottenschlag 1, 4372 St. Georgen am Walde, ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 170, KG 43011 Linden.
- ...
- g. Raffetseder Christine, geb. am 23.06.1959, und Josef, geb. am 03.02.1960, Linden 19/1, 4372 St. Georgen am Walde, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 69, KG 43011 Linden.
- ...

Stellungnahme der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vertreten durch Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass eine Auszahlung durch das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterschriften und des Vorliegens des Gemeinderatsbeschlusses erfolgen wird und das Land Oberösterreich hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung diesem Vertrag beitrifft.

Im Zuge der letztmaligen Instandsetzung für die alte Bundesstraße vom Profil 42 bis zum Anschluss des Grundstückes 1096/71 wird die zukünftige Gemeindestraße im Bereich des Grundstückes 1096/74 im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Palmetshofer Andreas abgesenkt.

Die für die gegenständliche Baumaßnahme benötigte Grundfläche aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 3929 und 3916, EZ 405, KG 43011 Linden, im Ausmaß von 280 m² werden von der Marktgemeinde St. Georgen am Walde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die obige Grundabtretung erfolgt nur unter der Bedingung, dass wir von der Landesstraßenverwaltung die entbehrlichen Rückgabeflächen (im Grundeinlöseplan mit „F“ und „G“ bezeichnet) im Ausmaß von ca. 713 m² unentgeltlich erhalten.

Wir und übernehmen und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung übergibt aus Grundstück Nr. 4049, EZ 343, KG 43011 Linden, eine Fläche von ca. 713 m² unentgeltlich.

Das Verhandlungsergebnis wird von den Vertretern der Straßenverwaltung zur Kenntnis genommen. Den Forderungen der Grundeigentümer wird entsprochen.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Grundabtretungsprotokoll/Kaufvereinbarung vom 17. und 21.11.2016 betreffend Ausbau der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 32,700 bis km 34,027, Baulos „Haruckstein“

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundabtretungsprotokoll/Kaufvereinbarung vom 17. und 21.11.2016 betreffend Ausbau der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 32,700 bis km 34,027, Baulos „Haruckstein“

Abstimmung:

Art: Handerheben

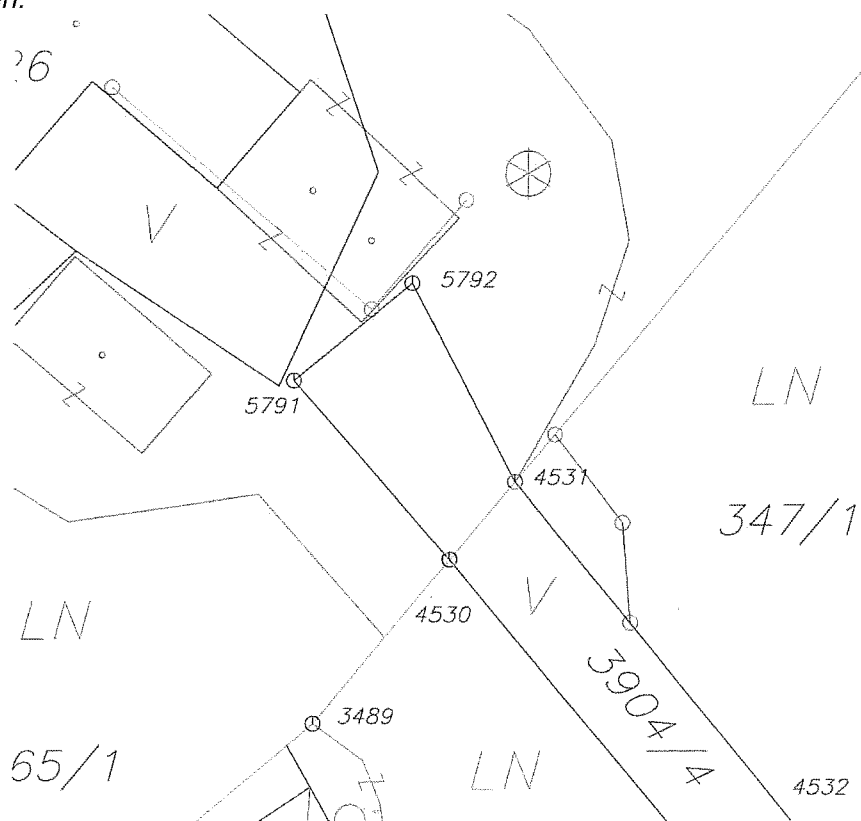
Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

19. Peter und Elisabeth Reitingner, Ober St. Georgen 23/1, Ansuchen um Auflassung bzw. Tausch eines Teils des Güterweges Kleinreichenedt, Grundstück 3904/4, KG Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Ansuchen vom 11.10.2016 bezüglich Auflassung bzw. Tausch des öffentlichen Gutes:
Wir, Elisabeth und Peter Reitingner, Ober St. Georgen 23, 4272 St. Georgen am Walde, bitten um die Auflassung des öffentlichen Gutes am Ende des Güterweges „Kleinreichnedt“ mit der Grundstücks-Nr. 365/2.
Im Gegenzug dazu werden wir die Fläche im gleichen Ausmaß von der Grundstücks-Nr. 347/1 abtreten und am Ende des Güterweges dem öffentlichen Gut bei der Grundstücks-Nr. 3904/4 zuschreiben.
Dadurch beträgt die Breite am Ende der Zufahrt ca. 11, so ist ein Umkehren für div. Fahrzeuge (Räumfahrzeuge) möglich.
Der Güterweg würde dann direkt bei der Grenze KG Linden und KG St. Georgen am Walde enden.
Die Kosten für die Vermessung und dadurch entstehenden Eintragungskosten werden von uns übernommen.



- Die Vermessungskosten und Grundübertragungskosten sind von den Antragstellern zu leisten
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Grundsatzbeschluss über Auflassung bzw. Tausch eines Teils des Güterweges Kleinreichenedt, Grundstück Nr. 365/2, KG St. Georgen am Walde und unentgeltliche Übereignung an Peter und Elisabeth Reitingner, Ober St. Georgen 23/1

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über Auflassung bzw. Tausch eines Teils des Güterweges Kleinreichenedt, Grundstück Nr. 365/2, KG St. Georgen am Walde und unentgeltliche Übereignung an Peter und Elisabeth Reitinger, Ober St. Georgen 23/1

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: Einstimmig

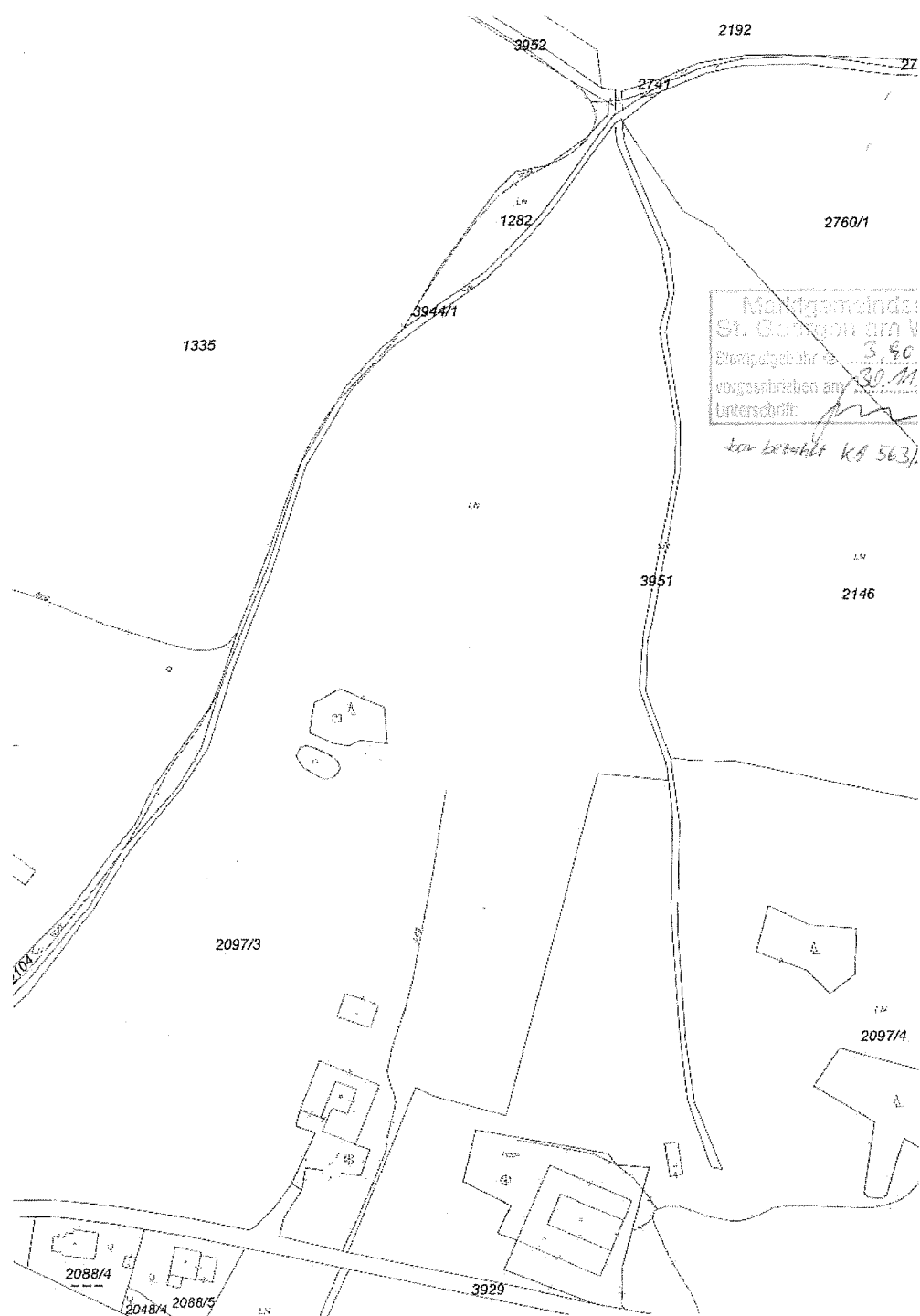
20. Gerald und Sabine Köck, Haruckstein 12, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3980, KG Linden

- Dieser Tagesordnungspunkt wurde am Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden abgesetzt.

21. Herbert Anibas, Linden 45; Leopold und Beatrix Fürst, Linden 44; Leopold Honeder, Haruckstein 3, Ansuchen um Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück 3951, KG Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Formloser Antrag vom 21.11.2016:
Betrifft: Die Löschung des öffentlichen Weges Nr. 3951, KG Linden
Betroffene Grundeigentümer:
Honeder Leopold, Haruckstein 3, 4372 St. Georgen am Walde
Fürst Leopold und Beatrix, Linden 44, 4372 St. Georgen am Walde
Anibas Herbert Heinz, Linden 45, 4372 St. Georgen am Walde
Die damit verbundenen Kosten werden jeweils anteilmäßig von den betroffenen Grundeigentümern übernommen.



- Weg besteht in der Natur nicht mehr
- Weg wird nicht für touristische Angebote udgl. benötigt
- Die Vermessungskosten und Grundübertragungskosten sind von den Antragstellern zu leisten
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3951, KG Linden und unentgeltliche Übereignung an Herbert Anibas, Linden 45; Leopold und Beatrix Fürst, Linden 44; Leopold Honeder, Haruckstein 3

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Grundsatzbeschluss über Auflassung des öffentlichen Weges, Grundstück Nr. 3951, KG Linden und unentgeltliche Übereignung an Herbert Anibas, Linden 45; Leopold und Beatrix Fürst, Linden 44; Leopold Honeder, Haruckstein 3

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

22. Verwendung des alten Gemeindehauses, Markt 3

- Dieser Tagesordnungspunkt wurde am Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden abgesetzt.

23. Resolution betreffend Novelle der Gewerbeordnung

Berichterstatter: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- OÖ. Gemeindebund: @-Info Nr. 39 vom 23.11.2016

Novelle der Gewerbeordnung - Resolution

Wie Sie den Medien sicherlich schon entnommen haben, plant der Bundesgesetzgeber eine große Novelle der Gewerbeordnung. Im vorliegenden Entwurf ist auch eine Verfassungsbestimmung enthalten, mit der die baurechtliche Zuständigkeit generell auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden soll, wenn gleichzeitig auch ein gewerberechtlicher Konsens erforderlich ist. Einer solchen generellen Übertragung steht die Festlegung des Landesausschusses des OÖ Gemeindebundes im Rahmen des Kremsmünsterer Manifests entgegen:

(Zitat)

Eine generelle Übertragung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz. Die derzeitige Übertragungsmöglichkeit ist ausreichend.

(Zitat Ende)

Wir übermitteln Ihnen daher im Anhang den Entwurf einer Resolution mit der Bitte, diese in Ihrem Gemeinderat zu beschließen und an das Wirtschaftsministerium unter der angegebenen Adresse zu übermitteln.

Mit besten Grüßen

OÖ Gemeindebund

AZ: 130-0-2016/Ho/StG

19.12.2016

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Herrn Vizekanzler BM Dr. Reinhold Mitterlehner
Stubenring 1
1010 Wien

Resolution der Marktgemeinde St. Georgen am Walde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2016

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Dr. Mitterlehner!

Im Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle 2016 findet sich eine verfassungsrechtliche Bestimmung, mit der die Baukompetenz bei Projekten, die auch eines gewerberechtlichen Konsenses bedürfen, generell von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Wir als Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde lehnen das ab. Es besteht ja bereits die Möglichkeit für Gemeinden, diese Kompetenzübertragung im Einzelfall durchzuführen (vgl. § 40 Oö. GemO 1990). Tatsächlich haben in Oberösterreich bereits Dutzende Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese aktuelle Rechtslage ist aus unserer Sicht völlig ausreichend. Eine generelle Übertragung erachten wir als keinesfalls erforderlich.

Abgesehen davon, dass viele Fragen offen bleiben (Zuständigkeit Baupolizei etc.), würde diese Übertragung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gemeindeautonomie entgegenstehen bzw. diesen unzulässig einschränken.

Die oberösterreichischen Gemeinden bekennen sich zu einer modernen Verwaltung und in dieser zum Grundsatz des One Stop Shop. Das bedeutet aber nicht zwingend eine weitere Konzentration der Zuständigkeiten. Im Gegenteil – die Bürger erwarten von Ihrer Gemeinde, dass sie an derartigen Projekten im Interesse aller Beteiligten mitarbeitet. Wenn das nicht mehr gewährleistet wäre, würde die Akzeptanz derartiger Vorhaben in der Öffentlichkeit sinken und das würde wohl letztlich in vielen Fällen zu massiven Verfahrensverzögerungen führen.

Wir ersuchen Sie daher, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegen die Novelle der Gewerbeordnung betreffend Übertragung der Baukompetenz bei Gewerbeprojekten an die Bezirksverwaltungsbehörde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Alexander Sengstbratl:
Ich würde das in der Hand der Gemeinde behalten und von Fall zu Fall entscheiden. Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, dass ich Gewerbeverhandlung und Bauverhandlung doppelt benötigt habe.
- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger:
Wir haben bereits Situationen gehabt, wo die gewerberechtliche und baubehördliche Verhandlung gleichzeitig war.
- Mag. Thomas Hundegger:
Ich bin der Meinung, man sollte es so machen, wie es im Begutachtungsentwurf vorgesehen ist. Natürlich gibt es Vor- und Nachteile. Die Vorteile von schnelleren und einfacheren Verfahren bei größeren Betrieben sind da. Das Aussuchen „entweder“ – „oder“ halte ich für nicht sinnvoll.

Antragsteller: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

Antrag:

Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde gegen die Novelle der Gewerbeordnung betreffend Übertragung der Baukompetenz bei Gewerbeprojekten an die Bezirksverwaltungsbehörde

Abstimmung:

Art:

Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger
Andreas Payreder
Renate Fürst
Markus Gruber
Erich Pölzl
Dipl.-Ing. Johann Gruber
Sylvia Schartmüller
Karl Gruber
Johannes Neuhauser
SPÖ-Fraktion (8 Stimmen)
- Nein: Mag. Thomas Hundegger
Alexander Sengstbratl
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer

24. Dringlichkeitsantrag: Adolf Freyenschlag, Linden 61, Bescheid über Berufung gegen Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhaltungsbeitrag für Grundstück Nr. 933/2, KG Linden

- Bürgermeister Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen hat und er nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Berichterstatter: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

- Baubewilligungsbescheid Zl.: Bau-131/9-10/82-Pa vom 27.12.1982 betreffen Wochenend-Musterhaus, Grundstück Nr. 933/2, KG Linden
- Bescheid Zl.: Gab-2007-003-Pa vom 10.12.2007 betreffend Grundaufschließungsbeitrag für Kanal, Grundstück Nr. 933/2, KG Linden, Widmung Betriebsbaugebiet
- Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, für das Grundstück 933/2, KG 43011 Linden
Jährlich € 600,20
- Berufung gegen den Bescheid vom 13.11.2012 über den Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, für das Grundstück 933/2, KG 43011 Linden
- Rechtsauskunft der OÖ. Gemeindebundes vom 22.01.2013 betreffend Berufung gegen Erhaltungsbeitrag (Ticket GEMBUND168050113)
- Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung GZ: IKD(BauR)-159940/1-2013-Mö vom 28.02.2013 betreffen Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags; Vorliegen eines unbebauten Grundstücks
- Rechtskräftiger Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 19.03.2013 betreffend Ihre Berufung vom 10.12.2012 gegen den Bescheid vom 13.11.2012, AZ: 920-18-2012/Bu/Ge, betreffend des Erhaltungsbeitrages (Kanalisationsanlage) auf dem Grundstück 933/2, KG 43011 Linden, Widmung Betriebsbaugebiet, Berufungsentscheidung vom 15.03.2013:
Berufung wird als unbegründet abgewiesen
- Schreiben von Adolf Freyenschlag, Linden 61 betreffend Bescheid vom 19.03.2013 (AZ: 920-18-2012/Bu/Ge über den Erhaltungsbeitrag (Kanalisationanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 933/2, KG 43011 Linden
- Bescheid AZ:920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016 betreffend Erhöhung des Erhaltungsbeitrages gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF., Grundstück Nr. 933/2, KG 43011 Linden
Jährlich € 960,24
- Berufung von Adolf Freyenschlag, Linden 61, vom 11.11.2016 gegen den Bescheid vom 11.10.2016 über den Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, für das Grundstück 933/2, KG 43011 Linden (hinterlegt am 13.10.2016):
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994, § 28 Abs. 1 ist ein Erhaltungsbeitrag für nicht bebautes Bauland vorzuschreiben. Lt. § 25 Abs. 3 Z. 1 dieses Gesetzes gilt ein Grundstück als bebaut wenn es nicht unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt.
Lt. Gutachten vom 26.07.2016 des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen – Arch. Dipl.-Ing. Josef Dürrhammer – 4050 Traun, Haydnstraße 12, wird bestätigt, dass diese Liegenschaft im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 als bebaut gilt:
Gutachten:
Aus dem baurechtlichen Verfahren und den daraus resultierenden Bescheiden für die Errichtung des „Wochenend-Musterhauses“ geht hervor, dass es sich nach § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 dabei nicht um ein Gebäude handelt, welches baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung hat. Das bestehende Haus ist auch keineswegs mit jener Kategorie von Gebäuden vergleichbar, welche unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 angeführt

sind (wie Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 50 m², kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen).

Beurteilung:

Es liegt somit eindeutig ein bebautes Grundstück (im Sinne § 25 Abs. 3 Z. 1 des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994) vor.

Ich beantrage daher den Bescheid vom 11.10.2016 sowie sämtliche Vorbescheide aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Adolf Freyenschlag

Beilage: Gutachten vom 26.07.2016 – Architekt Dürrhammer

- Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF.

§ 25 Aufschließungsbeitrag im Bauland

(3) Als bebaut gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil,

- h. auf dem ein Gebäude errichtet ist, das **nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994** fällt, oder
- i. auf dem mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder
- j. das bzw. der mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

§ 28 Erhaltungsbeitrag im Bauland

- (1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrags besteht ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrags. Sie endet mit dem Anschluss an die im § 26 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Anlagen oder der Entrichtung der entsprechenden privatrechtlichen Anschlussgebühr. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (3) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter. (Anm: LGBl. Nr. 90/2001, 69/2015)
- (3a) Die im Abs. 3 festgelegten Erhaltungsbeiträge ändern sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2015; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahrs, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war. Eine solchermaßen ermittelte Änderung der Erhaltungsbeiträge wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde. (Anm: LGBl. Nr. 69/2015)
- (4) § 25 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, 4, 6 und 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7 gelten sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 60/2000, 69/2015)
- (5) Die Erhaltungsbeiträge sind ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen. (Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

- Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF:
 § 3 Allgemeines
 - (1) Der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden darf nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 bis 7 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird.
 - (2) Abs. 1 gilt nicht für:
 5. Baubewilligungen für Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²), wenn Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung dadurch nicht verletzt werden.

- Rechtsauskunft der OÖ. Gemeindebundes vom 22.01.2013 betreffend Berufung gegen Erhaltungsbeitrag (Ticket GEMBUND352531116)

- Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung GZ: IKD(BauR)-159940/3-2016-Mö vom 06.12.2016 betreffen Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. ROG 1994:
Sehr geehrter Herr Genswaidler!
*Zu Ihrem Ersuchen vom 28.11.2016 können wir Ihnen – **ohne** der Entscheidung der Berufsbehörde bzw. einer allfälligen anderslautenden Entscheidung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts vorgreifen zu können – erneut Folgendes mitteilen:*
*Gemäß den raumordnungsrechtlichen Vorgaben zum Erhaltungsbeitrag gilt gemäß § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ein Grundstück **dann als "unbebaut"**, wenn lediglich ein Gebäude errichtet ist, das unter **§ 3 Abs. 2 Z. 5 Oö. BauO 1994 fällt**.*
*Das ist ein Gebäude, das **nicht** für **Wohnzwecke** bestimmt ist und baurechtlich nur **untergeordnete** Bedeutung hat (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, Umspann-, Umform- und Schaltanlagen und dergleichen, **jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m²**) (Hinweis: bis zur Oö. BauO-Novelle 2013 [LGBl. Nr. 34/2013] mit einer Nutzfläche bis zu 50 m²).*
*Laut (Privat-)Gutachten Architekt DI Dürhammer bzw. gemäß dem vorgelegten Bauplan beträgt die Grundfläche des Gebäudes **34,1 m²**.*
*Bei dem Gebäude handelt es sich nach den vorliegenden Unterlagen um ein „Wochenend-Musterhaus“, das im Allgemeinen schon nicht für eine Bestimmung zu Wohnzwecken spricht und laut Befund in der Verhandlungsschrift der Bauverhandlung vom 28.09.1982 auch „**ausschließlich für Werbezwecke oder ähnliches verwendet**“ wird; „**ein Bewohnen ist nicht vorgesehen**“. Eine Vergleichbarkeit erscheint aus unserer Sicht mit den beispielhaft aufgezählten Gebäude(type)n „und dergleichen“ durchaus mit einem sogenannten „Gartenhaus“ gegeben.*
*Bei **weitergehenden** Fragen dazu bzw. zum Verfahren ersuchen wir Sie, das Rechtsberatungsangebot des **Oö. Gemeindebunds** in Anspruch zu nehmen.*
*Sollte das „Musterhaus“ entgegen der Bewilligung als Wochenendhaus zu Wohnzwecken genutzt werden, wäre die Baubehörde im Hinblick auf die Widmung „Betriebsbaugebiet“ gefordert, entsprechende **baupolizeiliche Schritte** zu setzen.*
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Mag. Karlheinz Petermandl

Herr
Adolf Freyenschlag
Linden 61
4372 St. Georgen am Walde

Ihre Berufung vom 11.11.2016 gegen den Bescheid "Erhöhung des Erhaltungsbeitrages" vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, Grundstück Nr. 933/2, KG 43011 Linden, Berufungsentscheidung vom 16.12.2016

BESCHEID

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung vom 16.12.2016 beschäftigt und es ergeht aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung iVm. § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1991 wird Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 11.11.2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hatte die Gemeinde dem Eigentümer eines im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesenen, jedoch unbebauten Grundstückes, je nach tatsächlicher Aufschließung desselben durch eine gemeindeeigene Kanalisations- und Abwasserentsorgungsanlage ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages (Bescheid vom 10.12.2007, AZ Gab-2007-003-Pa) einen Erhaltungsbeitrag (Bescheid vom 13.11.2012, AZ 920-18-2012/Bu/Ge) vorzuschreiben. Gegen den Bescheid des Erhaltungsbeitrages wurde am 10.12.2012 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und mit Berufungs-entscheidungsbescheid vom 19.03.2013 als unbegründet abgewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist wurde keine Vorstellung eingebracht. Es handelt sich somit um eine entschiedene Sache.

Mit Bescheid vom 27.12.1982 wurde Ihnen die Baubewilligung für das "Wochen- end-Musterhaus" erteilt. Die Benützungsbewilligung wurde am 18.04.1989 erteilt. Laut Einreichplan beträgt die Grundfläche des Gebäudes 34,1 m². Beim Musterhaus handelt es sich um ein Gebäude, das nicht für Wohnzwecke genutzt wird und laut Verhandlungsschrift vom 28.09.1982 auch "ausschließlich für Werbezwecke oder ähnliches verwendet" wird. Eine Vergleichbarkeit der beispielhaft aufgezählten Gebäudetypen des § 3 Abs. 2 Z 5 Oö. Bauordnung idF. LGBl. 96/2006 als auch LGBl. 34/2013 ist durchaus gegeben. Interessen an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung werden durch das Verhältnis der Gebäudegröße zur Grundstücksgröße nicht verletzt. Das Grundstück ist somit als unbebaut anzusehen. Dieser Umstand hat sich seither nicht geändert.

Der Bescheid "Erhöhung des Erhaltungsbeitrag" vom 11.10.2016, AZ 920-2016/Ho/Ge, war auf Grund des Inkrafttretens der neuen Gebührensätze (§ 28 Abs. 3 und 3a Oö. ROG 1994, LGBl. 69/2015) ab 01.01.2016 zu erlassen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Gemeinderat

Dipl.-Ing. Dr. Franz Hochstöger

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

³ Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 06.12.2016:
Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 19.12.2016 an Adolf Freyenschlag, Linden 61, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: 1. Vizebürgermeister Andreas Payreder

Antrag:

Bescheid AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 19.12.2016 an Adolf Freyenschlag, Linden 61, betreffend Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeister AZ: 920-2016/Ho/Ge vom 11.10.2016

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: Einstimmig

25. Allfälliges

25.1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 durch Bezirkshauptmannschaft Perg, Kenntnisnahme

- Schreiben von Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPEGem-2013-238000/9-PT vom 12.09.2016 betreffend Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2015:

Das vorliegende Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

I) **ERGEBNIS**

Ordentlicher Haushalt

1. Wirtschaftliche Situation

- 1.1. Der ordentliche Haushalt 2015 schließt mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 539,55 Euro ab („Einnahmenrückstände“ 59.460,08 Euro und „Ausgabenreste“ 26.705,00 Euro – daher Ist-Abgang von 32.215,53 Euro).

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2014	2015	+ günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	1.129	540	-589
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.664.544	1.721.694	57.150
Finanzzuweisung § 21 FAG	121.011	114.862	-6.149
Strukturhilfe	42.588	24.672	-17.916
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	259.997	251.067	-8.930
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	244.559	256.077	11.518
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	114.184	125.807	11.623
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	982.997	1.018.482	-35.485
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	114.800	83.042	31.758
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	168.415	187.510	-19.095
Nettoaufwand Schuldendienst	15.504	38.752	-23.248
Sozialhilfeverbandsumlage	435.990	453.510	-17.520
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	332.845	337.711	-4.866
Nettoaufwand VS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	96.290	98.082	-1.792
Nettoaufwand NMS ¹ (ohne Gastschulbeiträge)	140.087	135.020	5.067
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, HS)	1.750	2.246	496
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	20.027	7.388	12.639

* lt. Nachweis (Beilage zum RA)

¹ Nettoaufwand = Ausgaben {abzgl. Mieten, Gastschulbeitrag, Gastbeitrag, Verwaltungskosten KG-Modell} minus Einnahmen {abzgl. Gastschulbeiträge, Gastbeiträge} Hinweis: Investitionen sind im Nettoaufwand enthalten.

- 1.2. Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2014 um 1,2 % (24.500 Euro) auf 2.114.000 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen erhöhten sich um 3 % (26.100 Euro) auf

insgesamt 898.300 Euro. Es waren 42,5 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.

1.3. Im ordentlichen Haushalt sind Investitionen (Postenklasse "0") von insgesamt 5.095,00 Euro enthalten.

1.4. Die Kosten im ordentlichen Haushalt bei den Instandhaltungen belaufen sich insgesamt auf 18.120 Euro. Dieser im Vergleich zu anderen Gemeinden des Bezirkes sehr niedrige Wert ist ein wesentlicher Grund für das gute Haushaltsergebnis 2015.

1.5. An Kassenkreditzinsen sind 2.176,87 Euro verbucht (VAST. 1/910/652). Mit Ende des Finanzjahres 2015 war ein Kassenkredit in Höhe von 31.829,00 Euro aushaftend. Die zulässige Viertelgrenze lt. Beschluss des GR zum VA 2015 von 824.600 Euro wurde nicht überschritten. Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung Anfang August 2016 wies das Kassenkreditkonto einen Stand von -84.250,11 Euro auf. Der mit dem Voranschlag 2016 beschlossene Höchstbetrag für den Kassenkredit beträgt 826.075 Euro und entspricht der Viertelgrenze. Der Zinssatz für den Kassenkredit ist gebunden an den 3-Monatseuribor mit einem Aufschlag von 0,875 %-Punkten. Dieser Zinssatz ist marktkonform.

1.6. Im Finanzjahr 2015 wurde einem Betrieb eine Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer in Höhe von 2.162,88 Euro gewährt.

1.7. Bei den sonstigen Förderungen (insgesamt 31.418 Euro) wurde mit 14,40 Euro je Einwohner (2.182 lt. GR-Wahl 2015) der in dem lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. November 2005, Gem-310001/1159-2005-Se/Dr, vorgegebene Rahmen (max. 39.276 Euro) nicht überschritten.

1.8. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen und deren widmungsgemäße Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	14.764	3.352	18.115	18.115	0	0	0
Kanal	18.133	4.832	22.965	22.965	0	0	0
Gesamt	32.896	8.184	41.080	41.080	0	0	0

Im Unterabschnitt 980 wurden neben den angeführten Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen in Höhe von 41.080 Euro noch echte Zuführungen in Höhe von 59.800 Euro an Kanalbauvorhaben getätigt. In Summe konnten dem außerordentlichen Haushalt 100.880,14 Euro zugeführt werden.

1.9. Im Finanzjahr 2015 betrugen die Ausgaben für die Feuerwehr 10,55 Euro pro Einwohner (ohne Miete an die KG). Sie liegen somit innerhalb des derzeitigen Bezirksrichtwerts von rund 12 Euro.

2. Öffentliche Einrichtungen

2.1. Der finanzwirtschaftliche Überschuss bei der **Abwasserbeseitigung** beträgt abzüglich der eingenommenen Interessentenbeiträge, der Investitionen und der Ausgleichsbuchung 92.800 Euro (2014: 70.900 Euro).

Die vom Land Oberösterreich für Abgangsgemeinden vorgesehenen Mindestbenützungsgebühren werden eingehoben.

2.2. Die **Abfallbeseitigung** zeigt im laufenden Betrieb einen Soll-Überschuss in Höhe von 6.200 Euro (2014: 7.900 Euro).

2.3. Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten **Gemeindekindergartens** ergibt sich im Jahr 2015 (ohne Transportausgaben und Miete an die KG) ein Soll-Abgang in Höhe von 110.000 Euro (2014: 105.200 Euro). Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens im Jahr 2015 bei durchschnittlich 50 Kindern einen Betrag von 2.200 Euro je Kind (2014: 1.950 Euro) zuschießen musste.
Für die Kindergartentransportbegleitung wird ein Beitrag in Höhe von 9,80 Euro (inkl. 10%) eingehoben.

2.4. Der Betrieb der **Schülerausspeisung** belastet das Gemeindebudget mit einem Soll-Abgang von 16.100 Euro (2014: 16.500 Euro).
Auch im Bereich der Schülerausspeisung sollte das Ziel eine Kostendeckung sein.
Der Essensbeitrag beträgt derzeit für Schüler 3,20 Euro und für Lehrer 5,20 Euro.

2.5. Beim laufenden Betrieb der **Wohn- und Geschäftsgebäude** ergibt sich ein Soll-Überschuss in Höhe der Gewinnentnahme von 38.200 Euro (2014: 44.400 Euro).

3. Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Rückstandsausweise, Exekutionen) laufend gesetzt.

4. Personal

Die Personalausgaben inkl. Pensionen (1.018.482 Euro) betragen 28,7 % der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Auf die Verwaltung fallen 299.800 Euro, auf den Schulbereich inkl. Schülerausspeisung 144.800 Euro, auf den Kindergarten 268.900 Euro und auf den handwerklichen Dienst 182.700 Euro.

Die im genehmigten Dienstpostenplan für den Bereich der Gemeindeverwaltung aufscheinenden 5,625 Planstellen sind derzeit auch mit 5,625 Personaleinheiten besetzt.

5. Schuldenbelastung

Im Rechnungsabschluss 2015 ist mit Ende des Finanzjahres 2015 ein Darlehensstand in Höhe von 4.672.736 Euro ausgewiesen, der zur Gänze auf die ABA und die Wohngebäude fällt. Im Finanzjahr 2015 wurde ein neues Darlehen für die ABA in Höhe von 60.000 Euro aufgenommen. Der Nettoaufwand des Schuldendienstes beträgt insgesamt 38.752,39 Euro.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.672.736
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner (31.10.2014)	2.276

In der Bilanz der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2015 ein Schuldenstand von 569.680 Euro für die Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, 3. Kindergartengruppe) und zur Sanierung der Volks- und Neuen Mittelschule auf.

6. Rücklagen, Leasing und Haftungen

6.1. Im Rechnungsabschluss 2015 sind Haftungen von 568.300 Euro ausgewiesen.

6.2. Im Rechnungsabschluss 2015 sind keine Leasingverpflichtungen ausgewiesen.

6.3. Die Gemeinde verfügt 2015 über kein Rücklagenguthaben.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt scheinen nachstehende Ergebnisse auf:

Vorhaben	Kosten lt. Finanzierungsplan	Ausgaben bis einschl. 2015	Bedeckungs- mittel bis 2015	Abgang - / Überschuss +
Gemeindezentrum Fassade Außenräume	254.332,00	205.790,44	209.729,00	+ 3.938,56
Gemeindeamt Hotspot		1.200,00	800,00	- 400,00
Errichtung FF Zeughaus	1.024.450,00	1.057.185,25	1.057.185,25	---
Ganztagesesschule VS	Kein Finanzierungsplan	32.316,62	32.316,62	---
Innensanierung der Volks- und Hauptschule BA 01	479.500,00	233.054,77	256.191,20	+ 23.136,43
Technische Ausstattung des EDV-Raums NMS	25.298,00	22.523,00	22.523,00	---
Ganztagesesschule NMS	Art. 15a B-VG Vereinbarung	193.008,74	161.110,74	- 31.898,00
EDV-Ausstattung Pflichtschulen		0,00	0,00	---
Kindergartenspielplatz		77.616,00	77.616,00	---
Stocksporthalle	262.000,00	127.000,00	127.000,00	---
Gmde.-Straßen	156.000,00 + 199.150,00	115.767,39	115.767,39	---
Gehsteig Sparmarkt		34.454,59	34.454,59	---
Schulgasse		62.467,26	62.867,45	+ 400,19
Gemeindestraße Jung		17.393,49	17.393,49	---
Gemeindestraße Gruber		5.921,42	5.921,42	---
Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner		3.982,20	4.990,84	+ 1.008,64
Pendlerparkplatz Schulgasse		64.752,20	64.752,20	---
Gemeindestraße Almeder-Mitterneder Zufahrt Klaus		7.455,14	9.030,25	+1.575,11
Gemeindestraße Schanzweg		5.049,54	5.049,54	---
Mountainbike-Rennen Granitbeißer	6.000,00	6.000,00	6.000,00	---
ABA – BA 09	975.000,00	935.426,51	955.518,66	+ 20.092,15
ABA – BA 10 Photovoltaik	450.000,00	155.722,16	157.000,00	+1.277,84
ABA – BA 11 Leitungskataster	Förderansuchen: 180.000,00	94.290,26	100.000,00	+ 5.609,74
ABA – BA 13	Kein Finanzierungsplan	0,00	109.000,00	+ 109.000,00

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	Kein Finanzierungsplan	5.000,00	5.000,00	---
Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	In Gemeindezentrum Fassade Außenräume enthalten	44.325,21	44.325,21	---
Arzthaus Markt 2 und 3	331.000,00	15.668,70	13.000,00	- 2.668,70
Saldo (+, -)			+ 131.071,96	

Die Errichtung des Feuerwehrhauses, ein Teil der Kindergartenerweiterung und die Innensanierung der Volks- und Neuen Mittelschule BA 01 erfolgt über die gemeindeeigene KG.

Sämtliche Straßenbauvorhaben werden im Rahmen der beiden genehmigten Finanzierungspläne „Straßenbauprogramm 2013 bis 2014“ bzw. „Straßenbauprogramm 2015 bis 2016“ abgewickelt. Die Vielzahl an außerordentlichen Vorhaben resultiert aus der Aufsplittung der Straßenbauvorhaben auf einzelne kleinere Bauabschnitte, wobei die Zuordnung zu den Finanzierungsplänen erschwert wird. Die Nachvollziehbarkeit und die Abstimmung mit vorliegenden Finanzierungsplänen müssen aus dem Rechenwerk möglich sein.

Die Bedeckung der Abgänge wird lt. vorliegenden Finanzierungsplänen bzw. Finanzierungszusagen wie nachstehend angeführt erfolgen:

- Gemeindeamt Hotspot: BZ (2016 erledigt)
- Ganztageschule NMS: Bundeszuschuss
- Arzthaus Markt 2 und 3 (Planung): BZ

Es wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür im laufenden Haushaltsjahr vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Maastricht - Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss weist ein Maastricht günstiges Ergebnis von 316.582,67 Euro auf. Darin sind bei den "Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit" "Ausgleichsbuchungen" (Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Gem-013019/947-2003-JI/Pü, vom 12.11.2003) in Höhe von insgesamt 132.601,55 Euro in Form von Gewinnentnahmen enthalten.

Ob und in welcher Höhe Investitions- und Tilgungszuschüsse oder Gewinnentnahmen veranschlagt werden können, hängt von der unter KZ 71 (Überrechnung des Jahresergebnisses der Abschnitte 85-89) ausgewiesenen Summe im Rechnungsquerschnitt ab (positiver Betrag - Gewinnentnahme, negativer Betrag - Investitions- und Tilgungszuschüsse). Demnach hätten Gewinnentnahmen von höchstens 130.556,09 Euro verbucht werden können.

25.2. Buslinienverlängerung bis Haltestelle Pflegkreuz

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2016:
Ansuchen an Amt der Oö. Landesregierung um Verlängerung der Buslinien 370 und E379 bis zur Haltestelle Pflegkreuz und um Berücksichtigung der Fahrplanänderungswünsche.
- Neue Fahrpläne seit 11.12.2016:
 - Linie E379
 - ✓ **Linienverlängerung von/nach St. Georgen am Walde Pflegkreuz**
 - ✓ geringfügige Änderungen der Fahrzeiten, Abfahrt beim SG36 zur Minute 50 – um die Shuttleanschlüsse im Werksbereich Voestalpine sicherzustellen
 - Linie 370
 - ✓ Abfahrt in Perg Schulzentrum Bahnhof Haltestelle wird auf 17.21 Uhr vorverlegt (statt 17.51 Uhr), ACHTUNG: Anschluss in St. Thomas Abzw. fehlt im Moment im Angebot

- Linie 381
 - ✓ Kurs um 5.14 Uhr ab Dimbach bis Grein wird aufgrund mangelnder Inanspruchnahme aus dem Angebot genommen
 - ✓ Kurs um 6.48 Uhr ab Grein-Bad Kreuzen wird bis St. Georgen Ortsmitte durchgebunden, das heißt für Dimbach Abfahrt um 7.06 Uhr (statt 7.20 Uhr)
 - ✓ damit kann NEU nach Grein zurück gefahren werden mit Ankunft um 7.47 Uhr an Schultagen – Schaffung einer ÖV-Verbindung im Schülerverkehr. Ausstiegsstelle in Grein: Pendlerparkplatz! Bitte um Beachtung, dass umlaufbedingt dieser Kurs die HAST Linden und Hofhölzl **nicht** bedienen kann.
 - ✓ Ferienkurs am Morgen fährt um 7.38 Uhr in St. Georgen Ortsmitte ab, um im Knoten Grein-Bad Kreuzen sowohl den Zug als auch den Amstettner Bus zu erreichen.
- Parkmöglichkeit für Haltestelle Pflöckkreuz muss gefunden werden

25.3. Stellenausschreibung Bürokaufmann/-frau-Lehrling für Gemeindeamt

- Lehrzeit: 01.08.2017 – 31.07.2020
- Bewerbungsfrist: 10.02.2017

25.4. Standesbeamten-Dienstprüfung

- Folgende Gemeindebedienstete haben die Standesbeamten-Dienstprüfung bestanden und wurde am 16.12.2016 vom Bürgermeister zur Standesbeamtin des Standesamts der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bestellt:
 - Anita Steiner mit Auszeichnung
 - Michaela Klaus

25.5. Gesundheit & Kultur

- MoZuluArt - Afrikanische Weihnacht:
Sonntag, 18.12.2016, 18:00 Uhr Musikschule, Eintritt € 25,00
Kunsthandwerksmarkt: ab 15:00 Uhr

25.6. E-Carsharingprojekt Mühlferdl

- Installation der Stromtankstelle am 30.11.2016
- Übergabe des Elektroautos durch Energiebezirk Freistadt an die Mitglieder am 03.12.2016
- Mit dem Auto gibt es bisher nur gute Erfahrungen
- Ladestation macht derzeit noch Probleme
- Weitere Mitgliedschaften sind noch erwünscht

25.7. Sitzungsplan 2017

- Ausgabe Sitzungsplan für Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzungen 2017 an alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmitglieder

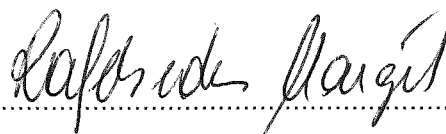
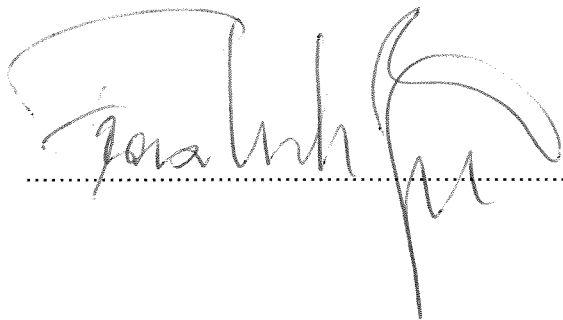
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **09.09.2016** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **23:10 Uhr**.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



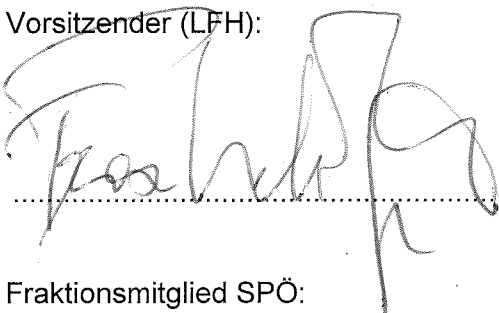
Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **17. März 2017** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **17. März 2017**

Vorsitzender (LFH):

Fraktionsmitglied ÖVP:



Fraktionsmitglied SPÖ:

Fraktionsmitglied GNGN:

